

## Von angeblich oder wirklich gefälschten, von erfundenen und vorgefabrizierten Konzilien

VON HERMANN JOSEF SIEBEN S.J.

In nicht wenigen Bereichen des Lebens kommen Fälschungen vor. Man fälscht Urkunden, literarische Texte, Kunstwerke, Markenartikel usw. Gemeinsam ist allen diesen trügerischen Nachahmungen ein falscher, vorge-täuschter Ursprung. Ein weites Feld stellen gerade auch die literarischen Fälschungen dar. Wir begegnen ihnen eher in der Vergangenheit, aber es gibt sie auch in der Gegenwart. Man denke nur an die Fälschung der Hitler-Tagebücher, die vor einigen Jahren großes internationales Aufsehen erregt hat. Was die literarischen Fälschungen der Vergangenheit angeht<sup>1</sup>, so gibt es zwischen dem heidnischen und christlichen Altertum eine ungebrochene Tradition. Insbesondere um den Kernbereich der für den christlichen Glauben grundlegenden echten Quellen hat sich ein breiter Hof von Texten angesiedelt, die eine literarische Urhebererschaft vorgeben, die in Wirklichkeit nicht zutrifft. Hier stellt sich freilich das besondere Problem der Abgrenzung zwischen Fälschung und Pseudepigraphie<sup>2</sup>. Sehen wir von diesem Bereich der alt- und neutestamentlichen Pseudepigraphie einmal ab und wenden wir uns den folgenden Jahrhunderten zu, so ist festzustellen, daß im Grunde fast alle sich gegenseitig bekämpfenden kirchenpolitischen Parteien mit Fälschungen gearbeitet haben. Gewiß, Adolf von Harnacks Generalverdacht und entsprechende Warnung gegenüber dem Schrifttum dieser Zeit ist übertrieben<sup>3</sup>, aber es ist doch zuzugeben, daß nahezu kein literarisches *genus* von Fälschungen verschont blieb. Man fälschte Rechtsurkunden, theologische Traktate, Predigten, Briefe allgemein, Papstbriefe im besondern und natürlich auch Konzilsquellentexte.

<sup>1</sup> Vgl. vor allem W. Speyer, Die literarische Fälschung im heidnischen und christlichen Altertum. Ein Versuch ihrer Deutung, München 1971; *dens.*, Fälschung, literarische, in: RAC 7 (1969) 236–277 (Zusammenfassung der vorgenannten Studie); vgl. auch H. Leclercq, Faux, in: DACL 5,1 (1922) 1213–1246; G. Bardy, Faux et fraudes littéraires dans l'antiquité chrétienne, in: RHE 32 (1936) 5–23, 275–302. Für das Mittelalter vgl. H. Fuhrmann, Die Fälschungen im Mittelalter, in: HZ 197 (1963) 529–601; *dens.*, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, SMGH 24,1, Stuttgart 1972, I, 64–136; W. Hartmann, Fälschungsverdacht und Fälschungsnachweis im frühen Mittelalter, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1986, SMGH 33,2, Hannover 1988, 111–127; G. Schmitz, Die Waffe der Fälschung zum Schutz der Bedrängten? Bemerkungen zu gefälschten Konzils- und Kapitularartexten, ebd. 79–110.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die beiden Arbeiten von Speyer, außerdem N. Brox, Falsche Verfasserangaben. Zur Erklärung der frühchristlichen Pseudepigraphie (Stuttgarter Bibelstudien 79), Stuttgart 1975.

<sup>3</sup> „... wenn man die Urteile, Ängste und Verdachtsäußerungen der Zeitgenossen jener Kämpfe überschlägt, kann man sich der Befürchtung nicht erwehren, daß die heutigen Historiker immer noch zu vertrauensselig jener ganzen Literatur gegenüberstehen, und die Unsicherheiten, die beim Studium gerade der wichtigsten Veränderungen in der Dogmen- und Kirchengeschichte der byzantinischen Zeit nachbleiben, erwecken notwendig den Verdacht, daß wir fast überall mehr oder weniger hilflos einer systematisch gefälschten Tradition gegenüberstehen.“ (Lehrbuch der Dogmengeschichte, II, Tübingen 1909, 64).

Da diesem letzteren Bereich, den gefälschten Konzilstexten, bisher, wenn wir recht sehen, kaum nähere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wollen wir uns im folgenden mit ihm befassen. Um das Phänomen der gefälschten Konzilstexte genauer in den Blick zu bekommen und abzugrenzen, beziehen wir eine Reihe von verwandten Phänomenen in unsere Untersuchung ein. Wir schauen uns zunächst nach ausdrücklichen Fälschungsvorwürfen im Bereich des Konzilswesens um. In einem zweiten Schritt stellen wir eine Reihe von historisch sicheren Fälschungen, sei es ganzer Konzilien, sei es von Teilen von ihnen, vor. In einem dritten Schritt befassen wir uns mit einem Fälschungen verwandten Phänomen, nämlich mit Konzilien, für die zwar keine Texte fingiert werden, deren Abhaltung jedoch fälschlicherweise behauptet wird. Wir nennen sie im folgenden erfundene Konzilien. Wir runden unser Thema schließlich in einem vierten Schritt ab durch den Hinweis auf Konzilien, die zwar nicht im strengen Sinn des Wortes gefälscht sind, die aber andererseits auch wiederum nicht in der Form stattgefunden haben, die die Akten suggerieren<sup>4</sup>. Wir bezeichnen sie als vorgefabrizierte Konzilien.

### I. Fälschungsvorwürfe

Man war in der Alten Kirche relativ schnell bei der Hand, Texte, speziell auch Konzilsquellentexte, als Fälschungen zu verdächtigen. Sabinus von Herakleia in Thrakien hatte eine relativ umfangreiche Sammlung von Synodalakten (*συναγωγή τῶν συνοδικῶν*) zusammengestellt, die sich vom Konzil von Nicaea bis wenigstens 373 erstreckte<sup>5</sup>. Als ganze ist die Sammlung leider verloren gegangen, zahlreiche Auszüge hat jedoch der Kirchenhistoriker Sokrates erhalten. Dieser erhebt nun in seiner Kirchengeschichte, also vor 439, gegen Sabinus den Vorwurf, er habe „einiges absichtlich weggelassen, anderes gefälscht (*παρὰ τρέπειν*), alles jedoch auf sein eigenes Ziel hin gedeutet“<sup>6</sup>. Der Kirchenhistoriker bringt an unserer Stelle keinen konkreten Beleg für seinen Fälschungsvorwurf. Welchen genaueren Sachverhalt er dabei im Auge hat, dürfte sich jedoch aus einer anderen Stelle ergeben, an der es heißt: „Sabinus indes, der Anhänger der makedonianischen Häresie, den wir weiter oben schon erwähnt haben, hat seiner Konzilsaktensammlung die von (Papst) Julius stammenden Briefe nicht beigegeben, obwohl er den Brief der in Antiochia Versammelten an Julius nicht weggelassen hatte.“

<sup>4</sup> Zu Konzilsakten allgemein und zum Unterschied zwischen Beschlußprotokollen nichtgerichtlicher Synoden und Verlaufsprotokollen von Synoden mit gerichtlichem Verfahren vgl. E. Chrysos, Die Akten des Konzils von Konstantinopel, in: Romanitas/Christianitas, FS J. Straub, hrsg. von G. Wirth, Berlin/New York 1982, 426–435; dens., Konzilsakten und Konzilsprotokolle vom 4. bis 7. Jh., in: AHC 15 (1983) 30–40.

<sup>5</sup> H.-D. Hauschild, Die antinizänische Synodalaktenammlung des Sabinus von Herakleia, in: VigChr 24 (1970) 105–126, stellt richtig, daß Sabinus kein Fälscher, sondern ein Publizist war, der für die eigene homöusianische Partei Konzilsquellen zusammenstellte, so wie das ein Athanasius mit seinen Sammlungen für die Homousianer getan hatte.

<sup>6</sup> h. e. I, 8, 25; GCS NF 1, 21, 16–17.

So ging er gewöhnlich vor; ja, Synodalbriefe, die das ὁμοούσιος verschwiegen oder zurückwiesen, nahm er eifrig in die Sammlung auf, die entgegengesetzten übergibt er absichtlich.“<sup>7</sup> Der Fälschungsvorwurf ist hier also cum grano salis zu nehmen. Sokrates wirft dem Bischof von Herakleia keine grobe Manipulation an den zitierten Texten vor, sondern parteiische Auswahl der vorliegenden Quellen<sup>8</sup>, also ein Verfahren, das auch andere große Publizisten dieser Zeit, zum Beispiel ein Athanasius von Alexandrien angewandt haben.

Etwa um die selbe Zeit, jedenfalls nach 438, dem Datum der Promulgation des *Codex Theodosianus*, erhebt ein anderer ‚Häretiker‘, diesmal ein Semiarianer, einen Fälschungsvorwurf gegen einen Konzilstext. Bischof Maximinus, gebürtiger Gote, ist vor allem bekannt als Gegner Augustins in der Disputation von Hippo im Jahre 427/8<sup>9</sup>. Er hat jedoch auch zu dem ersten uns mehr oder weniger vollständig überlieferten Konzilsprotokoll überhaupt, nämlich demjenigen der Synode von Aquileia aus dem Jahre 381<sup>10</sup>, einen sehr polemischen Kommentar verfaßt<sup>11</sup>, in dem er gegen die für die Veröffentlichung des Protokolls Verantwortlichen u. a. den Vorwurf der Fälschung erhebt. Das ihm vorliegende und von ihm kommentierte Konzilsprotokoll sind *falsa gesta*, gefälschte Akten, schreibt Maximinus, weil sie die – in den Augen des Arianers – auf Sabellianismus hinauslaufende Position der Nicaener um Ambrosius von Mailand unterschlagen und nicht zu klarem Ausdruck bringen<sup>12</sup>. Der hier erhobene Fälschungsvorwurf ist freilich noch weniger berechtigt als im vorausgegangenen Fall. Das Protokoll gibt an der inkriminierten Stelle die Verhandlung korrekt wieder; der von Maximinus vermißte Begriff *solus ingenitus* aus dem dem Verfahren zugrundeliegenden Ariusbrief wird in der Verhandlung von Ambrosius selbstverständlich nicht wie das *verus deus* und das *sempiternus deus* auf den Sohn angewandt; denn damit hätte er sich in der Tat den Vorwurf des Sabellianismus zugezogen<sup>13</sup>.

Bleiben wir noch in etwa der gleichen Zeit! Der Monophysit Eutyches war, bevor er auf der Räubersynode (449) rehabilitiert wurde, auf dem Konstantinopler Konzil von 448 verurteilt worden. In einem Beschwerdebrief an den Kaiser erhebt er den Vorwurf, die Akten dieses Prozesses gegen ihn

<sup>7</sup> h. e. II, 17, 10–11; ebd. 110, 16–21.

<sup>8</sup> Im Zusammenhang der erstgenannten Stelle findet sich ein interessantes Zeugnis für den im 4. Jh. sich festigenden Glauben an die von Gott garantierte Irrtumslosigkeit der Konzilien. I, 9, 28, ebd. 33, 10–15 hält Sokrates Sabinus vor, die in Nicaea zusammengekommenen Bischöfe als Stümper (ἰδιώται) zu betrachten und als Leute, die von theologischen Fragen keine Ahnung hätten, um dann fortzufahren: „und er bedenkt nicht, daß, falls die Teilnehmer der Synode Stümper waren, sie von Gott und der Gnade des Heiligen Geistes erleuchtet wurden und keineswegs die Wahrheit verfehlen konnten“.

<sup>9</sup> *Collatio cum Maximino*, PL 42, 709–742.

<sup>10</sup> Neueste Ausgabe SC 267, 330–382.

<sup>11</sup> Ebd. 204–262.

<sup>12</sup> SC 267, 232: *Denique nec publica adsertione hoc scribere ausi fuerunt, sicut eorum falsa gesta testantur, quae nos ideo ref(...), ut ex ipsis convincantur ut tanti piaculi auctores ...*

<sup>13</sup> Vgl. die Erläuterung des Herausgebers zu dieser Stelle in SC 267, 233, Anm. 2.

seien gefälscht: „Ich habe das von dem ehrwürdigsten Bischof Flavian gegen mich gefälschte (σκαωρηθέν) Protokoll gestern gelesen und fand das in dem Schriftwerk Festgehaltene im Widerspruch zum Ablauf der Verhandlung. Denn weder verzeichnete man in dem Protokoll das, was er gegen mich sagte, noch das, was ich sagte.“<sup>14</sup> Der Kaiser ordnete daraufhin eine Überprüfung der Akten an. Sie wurde in einer Sitzung vom 13. April 449 in der Weise vorgenommen, daß das Protokoll der Konstantinopler Konzilsverhandlung vorgelesen und auf seine Zuverlässigkeit geprüft wurde. Wo die Vertreter des Eutyches Einwände gegen den Wortlaut machten, suchte man durch Befragung der Zeugen die ursprünglichen Aussagen beider Seiten zu ermitteln. Die Notare des Prozesses von 448 waren dabei bestrebt, das von ihnen Niedergeschriebene zu rechtfertigen. Zurecht wiesen sie dabei auf die grundsätzliche Schwierigkeit hin, daß bei einer Versammlung wie der in Frage stehenden nicht schlechterdings alle Äußerungen der Anwesenden festgehalten werden können. Das Protokoll dieses Überprüfungsverfahrens gibt einen sehr lebendigen Einblick in das damalige Verfahren der Protokollierung von Konzilssitzungen<sup>15</sup>. Alles in allem endete die Überprüfung des Protokolls des Eutychesprozesses wie das Hornberger Schießen, man kam nicht zu einer Schlußsentenz, und so konnte denn Eutyches weiterhin die Behauptung aufstellen, die Akten des Konzils von Konstantinopel seien gefälscht<sup>16</sup>.

Ein sehr sprechendes Zeugnis dafür, wie schnell man damals bereit war, Konzilsakten für gefälscht zu halten, liefert ein Brief Papst Gregors des Gr. aus dem Jahre 595 an den Comes Narses. In einem dem Papst übersandten Schriftstück wird von einer Reihe von Leuten behauptet, sie seien auf dem Konzil von Ephesus verurteilt worden. Gregor fand deren Namen jedoch nicht in seinem römischen Exemplar des Konzils und erklärt kurzerhand: „So wie das Konzil von Chalcedon an einer Stelle von der Konstantinopolitanischen Kirche verfälscht wurde<sup>17</sup>, geschah es auch bei der Synode von Ephesus. Euer Gnaden forsche in den ganz alten Codices der genannten Synode nach, schaue zu, ob sich etwas derartiges dort findet und schicke mir eben diesen Codex, der gefunden wurde. Sobald ich ihn eingesehen habe, schicke ich ihn wieder zurück. Neuen Codices schenke Euer Gnaden ganz allgemein keinen Glauben“. Gregor fügt hinzu: „Die römischen Codices sind viel zuverlässiger als die griechischen; denn wie wir eure Schläue nicht haben, so haben wir auch keine Fälschungen.“<sup>18</sup>

Der nächste Fälschungsvorwurf hat mehr Gewicht als die vorausgehen-

<sup>14</sup> ACO II,1,1; 152,24–27.

<sup>15</sup> ACO II,1,1; 148–179. Einzelheiten der Überprüfung ausführlich bei C. J. Hefele, Conciliengeschichte, II, Freiburg 1875, 340–348; vgl. auch G. May, Das Lehrverfahren gegen Eutyches im November des Jahres 448, in: AHC 21 (1989) 1–61, hier 55–58.

<sup>16</sup> ACO II,1,1; 95,22–24 u. 181,13–16.

<sup>17</sup> Gemeint ist hier Kanon 28 mit der von den römischen Legaten abgelehnten Gleichsetzung des konstantinopler mit dem römischen Stuhl.

<sup>18</sup> Ep. VI,14; CCL 140, 383,32–384,41.

den<sup>19</sup>. Er wird nämlich im Rahmen einer Konzilssitzung erhoben. In der 3. Sitzung des 3. Konzils von Konstantinopel, das den Monotheletismus verurteilte, unterbrachen die Abgesandten des Papstes die Verlesung der Akten des 5. allgemeinen Konzils mit dem Zwischenruf: „Allerfrömmster Herr, die hier vorgetragenen Akten des fünften Konzils sind gefälscht (*falsatus*). Der dem Menas zugeschriebene Brief an Vigilius darf nicht zur Verlesung kommen, denn er ist erfunden (*fictus*). Ordne vielmehr eine genaue Untersuchung dieser Akten an!“<sup>20</sup> Die Legaten begründeten ihren Einspruch damit, daß der fragliche Text des Menas keineswegs schon von der 5. Synode selber stammt, sondern erst später, nach Beginn des monotheletischen Streites, den Akten beigefügt worden sei. Die daraufhin erfolgende nähere Untersuchung des Codex ergab in der Tat, daß man dem ersten Buch der Akten des 5. Konzils drei nicht numerierte Quaternionen vorangestellt hatte. Auch die Handschrift dieser vorangestellten Hefte war eine andere. Als bei der weiteren Verlesung der Akten des 5. allgemeinen Konzils schließlich von zwei Briefen des Papstes Vigilius an den Kaiser die Rede war, legten die Legaten nochmals Protest ein: „Da sei Gott vor, Herr, Vigilius hat nicht von *einem* Wirken gesprochen, es handelt sich nicht um Briefe des Vigilius. Auch dieses zweite Buch der Akten ist gefälscht wie der Anfang des ersten hier vorliegenden Buches der fünften Synode.“<sup>21</sup> Und wieder wurde eine Untersuchung angeordnet<sup>22</sup>.

In der 14. Sitzung befaßte man sich nochmals mit der Frage der Echtheit der Akten des 5. allgemeinen Konzils an den von den römischen Legaten diskriminierten Stellen<sup>23</sup>. Man verglich mehrere Codices miteinander und bestimmte, welcher von ihnen echt und welcher gefälscht war. Ausführlich beschäftigte sich das Konzil dann mit dem Zustandekommen der Fälschungen und ließ entsprechende Zeugen vor dem Konzil auftreten und aussagen. Schließlich wurde über die interpolierten Briefe und die in ihnen enthaltenen falschen Lehren der Bannfluch ausgesprochen. Auch der Fälscher wurde dabei eigens gedacht: *Anathema simul qui falsaverunt acta sancti et universalis quinti concilii*<sup>24</sup>.

Der mit David von Paphlagonien wohl identische Nicetas David erhob in der zwischen 907 und 909 verfaßten *Vita* des 861 durch ein Konzil abgesetzten Patriarchen von Konstantinopel, Ignatius, gegen Photius den Vorwurf der Fälschung zweier Konzilien. Der Biograph äußert diesen Vorwurf im Zusammenhang seiner hochdramatischen Schilderung einer Polizeiaktion,

<sup>19</sup> Vgl. hierzu auch A. Alexakis, Codex Parisinus Graecus 1115 and its archetype, Washington DC 1996, 23–34.

<sup>20</sup> ACO ser. sec. II,1; 41,18f.

<sup>21</sup> ACO ser. sec. II,1; 43,22f.

<sup>22</sup> Zu weiteren Einzelheiten vgl. Hefele, III, 265–266.

<sup>23</sup> ACO, ser. sec. II,2; 639–655. – Vgl. die treffende Charakterisierung dieses Konzils durch Harnack, II, 433: „Man kann sie (d.h. die Synode von 680/1) das Konzil der Antiquare und Paläographen nennen.“

<sup>24</sup> ACO, ser. sec. II,2; 655,12f.

durch die Photius, nach seiner plötzlichen Absetzung durch den Kaiser, daran gehindert wird, wichtige Akten verschwinden zu lassen<sup>25</sup>. Einer der beiden Säcke mit Akten, die Photius in ein Versteck bringen lassen wollte, „enthält die sieben Synodensitzungen gegen Ignatius, die es gar nicht gibt oder gegeben hat, sondern fälschlicherweise von einem elenden Geist erdichtet (ἀναπλάττειν) worden sind“<sup>26</sup>. In dem zweiten versiegelten Sack steckten übrigens die Akten der von Photius gegen Papst Nikolaus abgehaltenen Synode von 867. Der Fälschungsvorwurf ist wohl absichtlich undeutlich formuliert. Er suggeriert, daß die Akten zur Gänze erfunden sind. In Wirklichkeit wird es so gewesen sein, daß Photius das Protokoll der Synode, durch die er Ignatius im Mai 861 hatte absetzen lassen, überarbeitet hat<sup>27</sup>.

Gehen wir in Sachen Fälschungsvorwurf noch einmal in eine Konzilsaula, und zwar in die Debatte zwischen Griechen und Lateinern über den *Filioque*-Zusatz auf dem Konzil von Florenz! Nach Auffassung der Griechen war derselbe durch eine Bestimmung des Konzils von Ephesus verboten. Näherhin ging der Streit um die Auslegung dieses Verbots. Nach Meinung der Griechen wurde durch das *alia fides* jede abweichende Formulierung, in der Sicht der Lateiner jede inhaltliche Änderung des Symbols untersagt. Zur Rechtfertigung ihrer Position legten die Lateiner nun in der 3. und 5. Sitzung u. a. einen Codex des Zweiten Nicaenums vor, in dem das Glaubenssymbol mit dem *Filioque*-Zusatz versehen war. Wenn das genannte Konzil, so folgerten die Lateiner, diesen Zusatz enthält, ist unsere Auslegung des Ephesus-Verbots die richtige und damit das *Filioque* im Text des Constantinopolitanums rechtens. Weder die lateinischen<sup>28</sup> noch die griechischen Akten<sup>29</sup> halten zwar den Fälschungsvorwurf der Griechen diesem Codex gegenüber *expressis verbis* fest, aber er muß von der griechischen Seite ausgesprochen worden sein. Das ergibt sich sowohl aus der Reaktion der Lateiner, die den besagten Codex sofort wieder aus dem Verkehr ziehen, als auch aus dem ausdrücklichen Zeugnis des Unionsgegners Sylvester Syropoulos. Dieser berichtet in seinem Memoirenwerk über das Konzil von Florenz von Diskussionen der Griechen über die Echtheit der von den Lateinern beigezogenen Beweistexte und erhebt in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Vorwurf, die lateinische Seite habe ein gefälschtes (νενοθευμένον) Glaubenssymbol des siebten allgemeinen Konzils vorgelegt<sup>30</sup>.

<sup>25</sup> Mansi 16, 257–261. Vgl. auch J. Hergenröther, Photius, Patriarch von Konstantinopel. Sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma, II, Regensburg 1867, 20; *Hefele*, IV, 359–360.

<sup>26</sup> Mansi 16, 260A.

<sup>27</sup> Der Bericht über das beschlagnahmte Aktenkonvolut ist übrigens von kunstgeschichtlichem Interesse; denn Nicetas beschreibt nicht nur sieben Karikaturen des Ignatius auf den Deckblättern des Synodenprotokolls, sondern nennt auch den Namen des Künstlers, der sie hergestellt hat, nämlich Gregor Asbesta. Zu diesem Anhänger des Photius und seinen Karikaturen vgl. The Oxford Dictionary of Byzantium, Oxford 1991, I, 202–203.

<sup>28</sup> Cfl 6; 45,18–19.30–31.

<sup>29</sup> Cfl 5; 85,14–26; 87,23–31 und 122,5–15; 123,27–32.

<sup>30</sup> Cfl 9; 440,27; vgl. auch ebd. 330,22–332,9; 334,24–335,2.7–9.

Wir kommen zu einigen Fälschungsvorwürfen aus späterer Zeit. Wir machen einen Sprung vom Konzil von Florenz ins 16. Jh. Zu den damals entdeckten Konzilsquellentexten gehörten nicht wenige, die für die jeweilige Religionspartei kompromittierend waren. Der Fälschungsvorwurf bot sich da oft als am schnellsten wirkende Abwehr an. So erklärt der den Jesuiten nahestehende Kölner Verfasser einer mehrbändigen Konzilssammlung, Severin Binius<sup>31</sup>, die Pariser Synode von 825, in der die Franken massiv gegen die Verehrung der Bilder Stellung genommen haben, kurzerhand zu einer *pseudosynodus*, d. h. zu einem Konzil, das in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden hat, sondern gefälscht wurde. Der Calvinist Jean-François-Marie Bongars (bzw. Bongard) hatte 1596 die Akten dieser Synode veröffentlicht<sup>32</sup>. Robert Bellarmin verfaßte sofort eine Gegenschrift, in der er bestreitet, daß es sich um eine wirkliche Synode gehandelt hat<sup>33</sup>. Binius druckt leider nur diese Gegenschrift<sup>34</sup> und nicht die Akten der Synode ab<sup>35</sup>. Als *pseudosynodus*, die auch gleichzeitig ein *conciliabulum* ist, qualifiziert Binius auch die berühmte Synode von St. Basle de Verzy bei Reims (991)<sup>36</sup>, auf der Gerbert von Aurillac, der spätere Silvester II., zum Erzbischof von Reims erhoben wurde, und die den damaligen Niedergang des Papsttums auf krasseste Weise beleuchtet. Nachdem schon die Zenturiatoren die Akten dieses Konzils in extenso in *odium Romanae ecclesiae* veröffentlicht hatten<sup>37</sup>, war der Text im Jahre 1600 nochmals separat in Frankfurt publiziert worden<sup>38</sup>. Binius druckt auch diesen äußerst interessanten Quellentext leider nicht ab<sup>39</sup>. Schweres Kopfzerbrechen bereitete den Katholiken auch die 1549 erfolgte Entdeckung des zweiten Kanons des Konzils von Frankfurt (794)<sup>40</sup>, der in aller Ausdrücklichkeit die Rezeption des zweiten Konzils von Nicaea und seiner Bilderlehre verweigert, und damit einen Akt setzt, der einem partikularen Konzil gegenüber einem ökumenischen nicht zusteht. Bevor man sich andere Abwehrstrategien ausdachte, nahm man zum Fälschungsvorwurf seine Zuflucht, so z. B. der bekannte Kölner Karthäuser

<sup>31</sup> Vgl. H. J. Sieben, Zur Entstehung und Eigenart der von Jesuiten geförderten und im Geist der Gegenreformation konzipierten Konziliensammlung des Severin Binius (1. Auflage, Köln 1606), in: AHC 30 (1998).

<sup>32</sup> Caroli Magni Imperatoris et synodi Parisiensis scripta de imaginibus. Editio ad fidem veterum exemplarium J. Tilii et Pithoei, Frankfurt 1596.

<sup>33</sup> Vgl. Opera omnia, Paris 1870, VII, 5–10.

<sup>34</sup> Binius, Concilia generalia et provincialia, Köln 1606, III, 529–531.

<sup>35</sup> Ebd. 529a: Acta pseudosynodi, quae incerto et innominato auctore anno Domini 1596 nulla facta mentione loci, ubi inventa vel unde accepta fuerint, in lucem prodierunt, tamquam spuria et illegitima vel saltem de fide suspecta nequaquam huic editioni inserenda esse putavi.

<sup>36</sup> Zu dieser Synode vgl. S. Vacca, Prima sedes a nemine iudicatur. Genesi e sviluppo dell'assioma fino al decreto Graziano, MHP 61, Rom 1993, 61–63.

<sup>37</sup> Historiae ecclesiasticae, t. III, Basel 1624, 246–280.

<sup>38</sup> Synodus ecclesiae Gallicanae habita Duro Cortori Remorum, sub Hugone archiepiscopo et Roberto Francorum rege cum Apologia eiusdem synodi scripta a Gerberto tum Remensi archiepiscopo, postea Romano pontifice, Frankfurt 1600.

<sup>39</sup> Concilia IV, 1072b: ... non tam acta synodalia Rhemensis concilii, quam scriptum quoddam et opus Gerberti in ipsa acta synodalia pro arbitratu illius emissum ...

<sup>40</sup> MGH, Conc 2 suppl. 165, 26–30.

Laurentius Surius in seiner 1567 erschienenen Konziliensammlung<sup>41</sup>. Auch die beiden Jesuiten Franz Suarez und Gabriel Vasquez haben in ihrer Abwehrstrategie die Tendenz, die Echtheit des genannten Kanons zu leugnen<sup>42</sup>.

Die Gegenseite griff ebenfalls zur Waffe des Fälschungsverdacht. So hält der radikale Gallikaner und Bellarmin-Kritiker Edmond Richer<sup>43</sup> die *Relatio* des Konzils von Chalcedon an Leo den Großen<sup>44</sup> für „sehr fälschungsverdächtig“<sup>45</sup>, beim kaiserliche Einberufungsschreiben<sup>46</sup> zum zweiten Konzil von Nicaea an den damaligen Papst ist er sogar sicher, daß es sich um eine Fälschung handelt<sup>47</sup>.

In das Kapitel Fälschungsvorwürfe gegenüber Konzilsquellen in der Zeit der konfessionellen Auseinandersetzungen des 16. Jhs gehört natürlich auch die Bestreitung der Echtheit der Pseudoisidorischen Dekretalen durch die Magdeburger Zenturiatoren im Jahre 1559<sup>48</sup>; denn ein guter Teil dieser „kühnsten und großartigsten Fälschung kirchlicher Rechtsquellen, die jemals unternommen worden ist“<sup>49</sup>, besteht ja aus fiktiven Konzilstexten<sup>50</sup>.

In den beiden letzten Jahrhunderten ist man zwar nicht mehr so schnell mit dem Fälschungsvorwurf zur Stelle, aber er kommt doch immer noch vor. So hielt im 19. Jh. Aloisio Vincenzi, Professor für hebräische Sprache am römischen Archigymnasium, die Erwähnung des Origenes unter den vom 2. Konzil von Konstantinopel verurteilten Häretikern<sup>51</sup> für interpoliert und läßt viel Tinte fließen, um seinen Fälschungsvorwurf zu begründen<sup>52</sup>.

Ein weiteres Beispiel aus dem letzten Jahrhundert! Die älteren Konzilsausgaben bieten im Glaubensbekenntnis des Konzils von Chalcedon als Pendant zu *in duabus naturis* nicht  $\epsilon\nu\ \delta\upsilon\upsilon\ \varphi\upsilon\sigma\epsilon\iota\varsigma$ <sup>53</sup>, sondern die auf Mo-

<sup>41</sup> Vgl. Mansi 13, 913–914. – Weitere Einzelheiten hierzu bei H. J. Sieben, Das Frankfurter Konzil (794) in theologischen Auseinandersetzungen des 16.–18. Jahrhunderts, in: R. Berndt (Hrg.), Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, Mainz 1996, 409–446.

<sup>42</sup> Einzelheiten bei Sieben, Frankfurter Konzil 433 und 436.

<sup>43</sup> Näheres zu Richers wohl 1613/4 verfaßte *Historia conciliorum generalium* bei H. J. Sieben, Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung, Paderborn 1988, 257–273.

<sup>44</sup> ACO II,3,3; 93 ff.

<sup>45</sup> *Historia conciliorum generalium*, I, Köln 1681, 235.

<sup>46</sup> ACED 4,21–24.

<sup>47</sup> *Historia* I, 330.

<sup>48</sup> *Historiae ecclesiasticae* II,7;147. – Vgl. Fuhrmann, Einfluß I, 5–22 (Überblick über den Verlauf der Diskussion vom konfessionellen Zeitalter an).

<sup>49</sup> E. Seckel, Pseudoisidor, in: RE 16 (1905) 265–307, hier 265.

<sup>50</sup> Näheres hierzu bei H. J. Sieben, Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (847–1378), Paderborn 1984, 203–211.

<sup>51</sup> ACO 4,4; 218.

<sup>52</sup> *Vigilii pontificis Romani, Origenis Adamantii, Justiniani imperatoris triumphus in synodo oecumenica quinta*, IV, Rom 1865, 78–85. – In der Sache selber hatte der Italiener freilich gar nicht so unrecht mit seiner These, Origenes sei 553 nicht als Häretiker verurteilt worden. Zu Einzelheiten und zum neueren Stand der Frage vgl. H. Crouzel, Origène, in: DSp 11 (1982) 933–961, hier 957–958.

<sup>53</sup> So jetzt ACO II,1,2; 129,30.



nophysitismus hindeutende Fassung ἐκ δύο φύσεων<sup>54</sup>, die freilich der eigentlichen Zielsetzung des Konzils von Chalcedon überhaupt nicht entspricht. Adolf von Harnack bemerkt zu dieser Variante kurzerhand: „Ein bloßes Versehen ist natürlich jene griechische Textfassung nicht, sondern eine alte Fälschung.“<sup>55</sup>

Gegen die Akten des Konstantinopler Konzils von 879/80<sup>56</sup>, durch das Photius nach dem Tode des Ignatius rehabilitiert wurde, insbesondere gegen die 6. und 7. Sitzung dieser Synode<sup>57</sup>, wurde wiederholt der Vorwurf der Fälschung erhoben, zuletzt von dem bekannten Byzantinisten Vitalien Laurent<sup>58</sup>.

## II. Gefälschte Konzilien

In der Verfertigung ihrer Produkte gehen die Fälscher verschiedene Wege. Die einen begnügen sich damit, echte Konzilsquellentexte an entscheidender Stelle zu manipulieren. Andere treiben einen größeren Aufwand und erfinden Schriftstücke, die sie entweder einem echten oder einem von ihnen erfundenen Konzil zuschreiben. Am fleißigsten und gründlichsten sind, wenn man so sagen kann, diejenigen Fälscher, die nicht nur Teile von Konzilien, sondern komplette Konzilien mit Briefen, Verhandlungsprotokollen und Kanones herstellen. Wir halten uns bei den im folgenden vorgelegten Beispielen an die von den Fälschern selber fingierte Chronologie der Konzilien.

Wir beginnen mit den Interpolationen in echte Texte. Der Synodalbrief der Orientalen vom Konzil von Sardika aus dem Jahre 343 liegt in einer Fassung vor, nach der Donatus zum Zeitpunkt der Abfassung des Briefes rechtmäßiger Bischof von Karthago ist<sup>59</sup>. Schon Augustinus bezweifelte die Echtheit dieses Briefkopfes<sup>60</sup>.

Als zweites Beispiel für Interpolation in einen echten Konzilsquellentext kann der in unserem ersten Abschnitt aufgeführte, von der lateinischen Seite auf dem Konzil von Florenz vorgelegte Codex des zweiten Konzils von Nicaea genannt werden, in dem der Symbolzusatz *Filioque* vorkommt. Mit

<sup>54</sup> ACED 2,455/6.

<sup>55</sup> Lehrbuch der Dogmengeschichte, II, 395, Anm. 1. – Vgl. die ausführliche Stellungnahme zu dieser Variante bei *Hefele*, II, 470, Anm. 1, ferner *I. Ortiz de Urbina*, Das Symbol von Chalcedon. Sein Text, sein Werden, seine dogmatische Bedeutung, in: *A. Grillmeier* und *H. Bacht* (Hrg.), Das Konzil von Chalkedon. Geschichte und Gegenwart, I, Würzburg 1951, 389–418, hier 390–391. – Vgl. auch *Denzinger/Hühnermann*, Enchiridion symbolorum, Freiburg 1991, 143, Anm. 1.

<sup>56</sup> Mansi 17, 373–524.

<sup>57</sup> Vgl. Mansi 17, 512, wo vor der Fälschung gewarnt wird.

<sup>58</sup> Les actes du synode Photien et Georges Metochites, in: EO 37 (1938) 100–106. – Der letzte Forscher, der sich intensiv mit diesem Konzil befaßt hat, geht dagegen von einer substantiellen Echtheit der Akten aus, vgl. *J. Meijer*, A successful council of union. A theological analysis of the Photian synod of 879–880, Thessaloniki 1975, 49–56.

<sup>59</sup> Hilarius, Fragment 3,23; CSEL 65, 48,12–16 mit Varianten. – Vgl. *H. Achelis*, Eine donatistische Fälschung, in: ZKG 48, NF 11 (1929) 344–353. – *G. Bardy*, L'occident et les documents de la controverse arienne, in: RevSR 20 (1940) 47, Anm. 2, äußert sich zurückhaltend gegenüber der von Achelis vorgetragenen Fälschungsthese.

<sup>60</sup> Contra Cresconium 4,44 und 3,34; CSEL 52,550.445.

ihm stellt der Fälscher der lateinischen Seite ein starkes Argument gegen die Griechen zur Verfügung.

Ein sehr interessantes Beispiel, diesmal nicht für die Interpolation nur eines einzigen Wortes, sondern für die Abänderung eines Konzilsquellentextes an zahlreichen Stellen, sind die koptischen Akten des Konzils von Ephesus<sup>61</sup>. Die nicht wenigen Eingriffe in den Text der echten Urkunden des genannten Konzils haben alle dies gemeinsam, daß sie einen Mann, nämlich den Apa Viktor aus dem Kloster Pbv und seinen Auftraggeber, Cyrill von Alexandrien, in den Mittelpunkt des ganzen Geschehens stellen, einen Mann, den alle anderen uns überlieferten Quellen mit Schweigen übergehen<sup>62</sup>. Wie der Fälscher näherhin bei der Überarbeitung der offiziellen Quellen vorgeht, zeigt besonders ein Briefkopf, wo er kurzerhand den Namen des Archimandriten Dalmatius streicht und durch Apa Viktor ersetzt. Dadurch erreicht er, daß der genannte Abt, der nach seiner Darstellung ständig in Cyrills Namen mit dem Kaiser verhandelt, auch im genannten Brief als Vermittler in Erscheinung tritt<sup>63</sup>.

Eine andere Art von Fälschung, sagten wir, besteht in der Fabrikation ganzer Texte, die echten stattgehabten Konzilien zugeschrieben werden. Eine solche stellt das Glaubensbekenntnis gegen Paul von Samosata dar, das bald dem Konzil von Nicaea bald der Antiochenischen Synode von 268 zugeschrieben wird<sup>64</sup>. Die Zuschreibung an das erste ökumenische Konzil ist dabei wohl die ursprünglichere. Die Korrektur dürfte von jemand vorgenommen worden sein, der wußte, daß das Konzil von Nicaea keine Aussagen gegen Paul von Samosata gemacht hat. Die Fälschung stammt übrigens aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Apollinaristen. Ihr kam sogar die Ehre zu, in die Akten des Konzils von Ephesus aufgenommen zu werden<sup>65</sup>.

Kein Konzil der Alten Kirche ist mit dem Bestand seiner echten Texte auf wichtige Fragen späterer Zeit die Antwort so sehr schuldig geblieben wie das erste ökumenische Konzil von Nicaea. Dazu gehören vor allem Fragen wie die nach dem Verhältnis zwischen dem Konzil und dem römischen Bischof. Hat dieser das Konzil, wie das spätere Recht vorsieht, einberufen, geleitet, bestätigt? Wie war überhaupt der Verlauf der Versammlung? Es liegt bekanntlich keine Mitschrift der Verhandlungen vor, wie das seit dem Konzil von Ephesus bei den ökumenischen Konzilien gang und gäbe ist. Die hier angezeigte Lücke in den echten Quellen füllten schon sehr früh Fälscher aus.

So fabrizierte man einen Brief des Konzils von Nicaea an Papst Silvester

<sup>61</sup> W. Kraatz, *Koptische Akten zum Ephesinischen Konzil vom Jahre 431. Übersetzung und Untersuchungen*, TU 26,2 (1904) 4–132.

<sup>62</sup> Kraatz 148. Ebd. 157–161 Gründe dafür, daß „der Mönch jene im koptischen Bericht ihm zugeschriebene, erfolgreiche Rolle nicht gespielt haben kann, sondern sie nur fälschlich, eben um sein Ansehen zu mehren, beigelegt erhalten hat ...“

<sup>63</sup> Ebd. 40 und 159–160.

<sup>64</sup> Text des Symbols bei C. P. Caspari, *Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel*, Christiania 1870, IV, 163–164, ebd. 164–171 ausführliche Besprechung des Symbols.

<sup>65</sup> ACO I,1,5; 6,10–7,3.

mit der Bitte, er solle eine römische Synode berufen, die das Konzil von Nicaea bestätigt, ferner ein entsprechendes Reskript des genannten Papstes an das Konzil von Nicaea, das die erbetene Bestätigung enthält<sup>66</sup>. Ein zweiter Brief Papst Silvesters an das Konzil von Nicaea beinhaltet neben anderen Gegenständen ebenfalls eine förmliche Annahme des Nicaenums durch den römischen Stuhl<sup>67</sup>. Ein anderer Fälscher geht gründlicher zu Werk: er fälscht nicht nur einen Briefwechsel zwischen Rom und Nicaea, sondern das Protokoll eines von 275 Bischöfen besuchten römischen Konzils unter Papst Silvester, das wiederum neben anderen Gegenständen eine förmliche Bestätigung des Nicaenums enthält<sup>68</sup>.

Weiter, in den Pseudoisidorischen Dekretalen findet sich der Bericht über ein römisches Konzil<sup>69</sup>, das auf den Rat Kaiser Konstantins hin „zur gleichen Zeit“ wie das Nicaenum stattgefunden, 67 Bischöfe versammelt und auch seinerseits neben anderen Häretikern Arius verurteilt haben soll. Gleich zu Beginn dieses Berichts wird eigens auf die Einberufung des Nicaenums durch Papst Silvester abgehoben<sup>70</sup>.

Die genannten Texte stammen zwar aus alten Handschriften in Rom und Köln usw., gelten aber vor allem seit den Arbeiten des Mauriners Pierre Coustant, des berühmten Herausgebers der Papstbriefe, auch auf katholischer Seite als Fälschungen. Nach dem gelehrten Benediktiner sind alle diese Dokumente im 6. Jh. im Zusammenhang der Symmachianischen Wirren gefälscht worden<sup>71</sup>. Einheitliches Ziel der Fälschungen ist es, die Prärogativen des päpstlichen Amtes, seine grundsätzliche Überordnung auch über die Konzilien als Datum ältester, gerade auch konziliarer Tradition darzutun<sup>72</sup>.

<sup>66</sup> Mansi 2, 719–720.

<sup>67</sup> Mansi 2, 721–722.

<sup>68</sup> Mansi 2, 1081–1083.

<sup>69</sup> Mansi 2, 615–617 = *Decretales Pseudoisidorianae*, Ausg. *P. Hinschius*, Leipzig 1863, 449–451: *Excerpta quaedam ex synodalibus gestis sancti Silvestri papae*.

<sup>70</sup> Ebd.: *Factum est magnum concilium in Nicaea Bithyniae et congregati sunt regulariter eiusdem Silvestri papae vocatione ...*

<sup>71</sup> Zum Gesamt der Symmachianischen Fälschungen vgl. jetzt *P. Landau*, *Gefälschtes Recht in den Rechtssammlungen bis Gratian*, in: *Fälschungen im Mittelalter* (vgl. Anm. 1), II, 11–49, hier 16–20 über den Bestand von insgesamt neun zu diesen Fälschungen gehörenden Texten. Ebd. 16: „Die Texte sind zu einer Zeit fabriziert worden, als bereits die Rechtssetzung durch Konzilien und päpstliche Dekretalen im Westen anerkanntes Prinzip war und soeben durch Dionysius Exiguus ein umfassendes Corpus des Konzilsrechts und des Dekretalenrechts redigiert wurde. Das Neue an den Symmachianischen Fälschungen besteht nun zunächst darin, daß Prozesse früherer Päpste und Bischöfe erfunden werden, um die Haltung der Symmachianischen Partei im Verfahren gegen Symmachus zu rechtfertigen. Die Fälle werden erfunden, um bestimmte Verfahrensregeln, die dem bisherigen Recht unbekannt oder zumindest nicht juristisch ausgeformt waren, im Recht der Kirche zu verankern ... Ohne daß hier auf Einzelheiten der symmachianischen Fälschungen eingegangen werden kann, läßt sich jedenfalls soviel feststellen, daß es sich hier um apokryphe Texte mit normativer Intention handelt, die eindeutig die Fiktion eines Ursprungs durch rechtssetzende Instanzen wie Konzilien und Päpste in früherer Zeit behaupten und die schließlich materiell eine Veränderung des Rechts der Kirche zum Zweck haben, auch wenn sie in gewissem Umfang auf der gelasianischen Doktrin von der päpstlichen Gewalt aufbauen“.

<sup>72</sup> An welchen Details, meist in die Augen springenden Anachronismen, die Fälschungen als solche erkannt werden können, faßt im Anschluß an Coustant *Hefele*, I, 438–441, zusammen.

Die weiter oben genannten Pseudoisidorischen Dekretalen enthalten außer dem soeben genannten Bericht über die römische Parallelsynode zum Nicaenum unter Silvester noch mehrere Texte, die von den oder dem Fälscher in den Zusammenhang des Konzils von Nicaea verwiesen werden, darunter vor allem Briefe des Athanasius von Alexandrien an die Päpste Marcus<sup>73</sup>, Silvester<sup>74</sup> und Felix<sup>75</sup>. Im Brief an Papst Markus bittet der Alexandrinische Patriarch um ein Exemplar der durch die Arianer vernichteten Akten des Konzils von Nicaea. In seiner Antwort bestätigt der Papst, daß sich die Akten unversehrt im römischen Archiv befinden. Schicken könne er jedoch nicht das von den Teilnehmern der Synode unterzeichnete Original, sondern lediglich eine Kopie<sup>76</sup>.

Von besonderer historischer Nachwirkung ist das Antwortschreiben von Papst Liberius<sup>77</sup>. Es enthält nämlich einen Passus, der der lateinischen Seite auf dem Konzil von Florenz sehr gelegen kam. In der Tat, wie weiter oben schon angedeutet, stritt man sich auf dem genannten Konzil um die nähere Auslegung des vom Konzil von Ephesus aufgestellten Verbots eines „anderen Glaubens“. Im Brief des Liberius an Athanasius findet sich nun die eindeutige Aussage, daß schon das Nicaenum dieses fragliche Verbot eines „anderen Glaubens“ aufgestellt hat<sup>78</sup>. Dieser Text war natürlich ein Argument, das die griechische Position ins Mark traf. Denn nach Nicaea hatte es Neuformulierungen des Glaubens gegeben; also war die westliche Interpretation des „anderen Glaubens“ die richtige<sup>79</sup>. Auf Markus Eugenikus, den Wortführer der griechischen Seite, machte der Liberius-Brief übrigens keinen großen Eindruck. Er verlangte vor einer endgültigen Stellungnahme den Nachweis der Existenz des fraglichen Briefes auch auf griechischer Seite. Im übrigen baute er vor: der Liberiusbrief allein genüge nicht als Beweis für die Aufstellung des genannten Verbots schon in Nicaea. Es müßte auch in den Akten oder Kanones dieses Konzils bezeugt sein<sup>80</sup>. Auf andere griechische Theologen des Konzils scheint der gefälschte Liberius-Brief jedoch wie ein Schock gewirkt zu haben bis dahin, daß man in der Frage des Symbolzusatzes schließlich nachgab<sup>81</sup>.

Vom Konzil von Nicaea sind bekanntlich keine eigentlichen Akten überliefert. Diesem Mangel suchten die beiden Kirchenhistoriker Gelasius von Caesarea und Gelasius von Cyclicus abzuhelpen. Wie weit vor allem der letz-

<sup>73</sup> Decretales pseudoisidorianae, Ausg. *Hinschius* 451–464.

<sup>74</sup> Ebd. 474–476.

<sup>75</sup> Ebd. 478–483.

<sup>76</sup> Ebd. 453.

<sup>77</sup> Ebd. 476–483.

<sup>78</sup> Ebd. 477,1: *Igitur praedictum sanctum ... concilium definivit Nicaenum, aliam fidem nulli li- cere proferre aut conscribere vel componere aut sapere vel docere aliter ...*

<sup>79</sup> Cfl 6; 112,29–31 und 113,2–10.

<sup>80</sup> Cfl 6; 113,27–30. – Weitere Einzelheiten bei *H. J. Sieben*, Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum. Studien zur Geschichte der Konzilsidee, Paderborn 1996, 340–345.

<sup>81</sup> Vgl. neben *H. J. Marx*, Filioque und Verbot eines anderen Glaubens auf dem Florentinum, Steyl 1977, 226–228, *Sieben*, Apostelkonzil 340–345.

tere von beiden dabei in seiner kurz nach 475 verfaßten Kirchengeschichte Texte frei erfand oder doch auf sonst unbekannt Traditionen zurückgreifen konnte, so auf ein Buch des Dalmatius von Cycicus und auf Informationen eines Priesters namens Johannes, wie er zu Beginn seiner Kirchengeschichte glauben machen will, ist immer noch nicht geklärt<sup>82</sup>. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang ein langer Passus<sup>83</sup>, der sich als Mitschrift eines Streitgesprächs zwischen einem Philosophen mit Namen Phaidon und verschiedenen Vätern des Konzils von Nicaea aus gibt. Gegen Versuche, diesen Text als echtes Protokoll oder wenigstens als „stilisierte Nachbildung einer zu Nicaea wirklich geführten Debatte“ zu erweisen<sup>84</sup>, nimmt ein Kenner wie Otto Bardenhewer Stellung: „Jene Disputation zwischen dem Philosophen und den Bischöfen dürfte unter allen Umständen, auch wenn sie von Gelasius, so wie sie lautet, einer älteren Quelle entlehnt worden ist, ein Phantasieerzeugnis sein.“<sup>85</sup>

Zu unserer zweiten Kategorie von Fälschungen! Die fingierten Texte werden hier nicht bekannten echten, sondern ebenfalls fingierten Konzilien zugeschrieben. Zu dieser Gruppe gehören gleich die neun Kanones des sog. Apostelkonzils von Antiochien<sup>86</sup>. Der vierte Kanon wurde auf dem zweiten Konzil von Nicaea in abgekürzter Form als Argument zugunsten der Bilderverehrung zitiert: „Die Gläubigen sollen keinen Götzendienst mehr betreiben und sollen stattdessen das gottmenschliche, unbefleckte Standbild unseres Herrn Jesus Christus abbilden.“<sup>87</sup> Dem Argument wurde auf dem genannten Konzil nicht widersprochen, offensichtlich galten die Kanones zu dieser Zeit als ein echter, von den Aposteln stammender Text<sup>88</sup>. Daß es in Antiochien ein Apostelkonzil gegeben hat, weiß übrigens schon zu Beginn des 5. Jh.s Papst Innocenz I.<sup>89</sup> Verantwortlich für das Aufkommen dieser Tradition ist wahrscheinlich ein Irrtum des Origenes. In seinem *Contra Celsum* behauptet er nämlich, das Apg 15 bezeugte Apostelkonzil habe in Antiochien stattgefunden<sup>90</sup>.

<sup>82</sup> Vgl. F. Winkelmann, Die Quellen der *Historia ecclesiastica* des Gelasius von Cycicus (nach 475). Ein Beitrag zur Rekonstruktion der Kirchengeschichte des Gelasius von Caesarea, in: *BySlA* 27 (1966) 104–130.

<sup>83</sup> Gelasius von Cycicus, Kirchengeschichte 14–24; GCS 28,64,11–102,3.

<sup>84</sup> Vgl. G. Loeschke, *Das Syntagma* des Gelasius von Cycicus, Bonn 1906.

<sup>85</sup> Geschichte der altkirchlichen Literatur, IV, Freiburg 1924, 147. – Zum Ganzen vgl. *Sieben*, Apostelkonzil 14–16, ebd. weitere Literatur.

<sup>86</sup> P. de Lagarde, *Reliquiae iuris ecclesiastici antiquissimae* (1856), reproductio phototypica, Osnabrück 1967, 18–20.

<sup>87</sup> Mansi 12, 1018C.

<sup>88</sup> Eingeleitet werden die neun Kanones durch folgende Bemerkung: „Nach der Auferstehung und Himmelfahrt unseres großen Gottes und Heilandes Jesus Christus nannten die damaligen Menschen die an ihn Glaubenden Galiläer. Nun kamen die Apostel im syrischen Antiochien zusammen und beschlossen, die Galiläer vor allem ‚Christen‘ zu nennen und ‚heiliges Volk‘, ‚königliches Priestertum‘ gemäß des Namens der Heiligen Taufe“ (Lagarde 18–19).

<sup>89</sup> Ep. 24,1; PL 20, 447–448.

<sup>90</sup> *Contra Celsum* 8,29; SC 150, 236: „Weil aber dieser Gegenstand eine gewisse Dunkelheit an sich hat, wenn er keine genauere Auslegung erhält, so ‚beschlossen die Apostel Jesu und die Ältesten‘, die zu Antiochien versammelt waren, und, wie sie selber sich ausdrückten, ‚der Heilige

Gehen wir von der Zeit der Apostel jetzt zum Ende des 2. Jh.s! An einem unbekanntem Ort in Griechenland läßt hier ein Fälscher eine Synode stattfinden, zu der er den angeblich von den Patriarchen des Westens verfaßten Synodalbrief erstellt hat<sup>91</sup>. Darin wird kundgetan, daß die Synode dem Erzbischof von Seleucia in Babylonien das Patriarchalrecht über ganz Assyrien, Medien und Persien übertragen hat. Allem Anschein nach stammt die Fälschung von nestorianischer Seite<sup>92</sup>.

Auf das Jahr 198 datieren ältere Konzilssammlungen das sog. Konzil von Caesarea in Palästina über die Berechnung des Ostertermins<sup>93</sup>. Das Protokoll der angeblichen Versammlung existiert in verschiedenen Versionen<sup>94</sup>. Die vermutlich im 7. Jh. in England entstandene Fälschung hat zum Ziel, die dortige, damals vom römischen Brauch abweichende Berechnung des Ostertermins zu verteidigen. Der Fälscher hat eine auffallend deutliche Vorstellung vom römischen Primat. Er knüpft dabei geschickt an die durch Eusebius' Kirchengeschichte gesicherte Nachricht an, daß Papst Viktor über die Frage des Ostertermins die Abhaltung von Konzilien verlangte und gibt diesem Führungsanspruch des Papstes über die Synoden im vorliegenden Protokoll einen etwas umständlich formulierten, aber in der Sache klaren Ausdruck<sup>95</sup>.

Im Jahre 303, also fünf Jahre nach dem angeblichen Konzil von Caesarea in Palästina, soll die Synode von Sinnessa in Italien stattgefunden haben<sup>96</sup>. In den Akten dieses angeblich mitten in der Diokletianischen Verfolgung stattfindenden Konzils ist festgehalten, daß die versammelten Bischöfe Papst Marcellinus zwar des Glaubensabfalls überführten, sich aber gleichzeitig weigerten, ihn zu verurteilen. Der entscheidende Satz des fingierten Synodenprotokolls lautet: „Zurecht wurde er durch seinen eigenen Mund verurteilt und in seinem Herzen nahm er, Maranatha, den Bannfluch entgegen, denn durch seinen eigenen Mund wurde er verurteilt. Niemals nämlich

---

Geist', an die gläubig gewordenen Heiden einen Brief zu richten, der ein Speiseverbot nur für das, wie sie es nannten, 'unbedingt Notwendige' enthält". – Weitere Einzelheiten bei *Sieben*, Apostelkonzil 8–9.

<sup>91</sup> Mansi 1, 705–709.

<sup>92</sup> Auf einige der offensichtlichen Anachronismen der Fälschung weisen *J. A. Fischer* und *A. Lumpe*, Die Synoden von den Anfängen bis zum Vorabend des Nicaenums, Paderborn 1997, 103 hin. Ebd. weitere Literatur zur genannten Synode.

<sup>93</sup> Vgl. Mansi 1, 709–712, ferner PL 90, 607–610.

<sup>94</sup> *A. Wilmaert*, *Analecta Regiensia*, II, Reg. Lat. 39. Un nouveau texte du faux concile de Césarée sur le comput pascal, *StT* 59, 19–27; ebd. 20–27 ist der neue Text in Parallele gesetzt zu demjenigen der Edition von *B. Krusch*, *Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie*, Leipzig 1880, 306–310.

<sup>95</sup> *Wilmaert* 21,38: Hoc elegit tunc Victor, Romanae urbis episcopus, ut daret auctoritatem ad Thiophilum Caesariensi Palaestinae provinciae episcopum ... Accepit itaque auctoritatem. Ad se recta et quid sibi operis fuerit iniunctum patefecit. – Zum ganzen vgl. auch *P. Grosjean*, *Recherches sur les débats de la controverse pascale chez les Celtes*, *AnBol* 54 (1946) 200–244, bes. 225–244.

<sup>96</sup> Mansi 1, 1253–1257. – Zu dieser Synode vgl. neben *Hefele*, I, 143–145 und *Vacca*, 61–63, *Sieben*, *Reformation* 243–244 und 251–253 mit Informationen über die Behandlung dieser Synode durch die Zenturiatoren und Baronius.

hat jemand einen Pontifex verurteilt und kein Vorsteher (*praesul*) seinen Bischof, denn der erste Sitz wird von niemanden verurteilt werden.“<sup>97</sup> Die Synode von Sinvessa gehört zum Komplex der sog. Symmachianischen Fälschungen, geht in ihrer Grundannahme, dem Glaubensabfall des Papstes Marcellinus, jedoch auf ein von den Donatisten verbreitetes unwahres Gerücht zurück<sup>98</sup>. Ziel des Fälschers ist der historische Nachweis der Immunität des Bischofs von Rom: Der Papst kann von keinem Konzil, selbst wenn er schuldig ist, verurteilt oder abgesetzt werden. Durch Papst Nikolaus I., der den entscheidenden Passus der Synode in einem Brief an den griechischen Kaiser zitiert, gelangt das Axiom von der Immunität des ersten Sitzes über verschiedene andere Kirchenrechtssammlungen schließlich in das *Decretum Gratiani* (dist. 21,7), also in das *Corpus Iuris Canonici*<sup>99</sup>.

In den Pontifikat des Papstes Silvester, also in die Zeit nach der Synode von Sinvessa, fällt das fingierte Religionsgespräch zwischen dem genannten Papst und einer Abordnung von Juden<sup>100</sup>. Wir haben es hier also nicht mit der Fälschung eines Konzils im strengen Sinn des Wortes zu tun. Der Text gehört in den weiteren Komplex der sog. *Acta Silvestri*<sup>101</sup>. Als die Kaiserinmutter Helena ihren Sohn Konstantin dafür tadelte, daß er statt der jüdischen die christliche Religion angenommen habe, veranstaltete dieser in der Lateranbasilika eine Disputation zwischen zwölf Rabbinern und Silvester, in der dieser seine Überlegenheit nicht nur durch Argumente, sondern auch durch ein erstaunliches Wunder unter Beweis stellte.

Über die Echtheit der Akten keines der hier vorgestellten Konzile wurde so heftig gestritten wie über diejenigen der Kölner Synode vom 12. Mai 346, auf der Euphrates, der zweite namentlich bekannte Bischof von Köln als Ketzer abgesetzt worden sein soll<sup>102</sup>. Das Konzil der vierzehn gallischen und germanischen Bischöfe fand angeblich unter Leitung des Maximin von Trier statt. Weitere zehn Bischöfe gaben der ausgesprochenen Verurteilung ihre briefliche Zustimmung. Nachdem H. C. Brennecke Ende der 70er Jahre der Echtheitsfrage eine gründliche Studie gewidmet hat<sup>103</sup>, in der er ausgehend von der fehlenden Bezeugung des Konzils bei allen alten Schriftstellern die chronologischen, dogmengeschichtlichen und historischen Gründe gegen die Echtheit der Akten wirksam zur Geltung bringt, scheint sich heute die Waagschale endgültig zuungunsten der Echtheit gesenkt zu

<sup>97</sup> Mansi 1, 1257B: *prima sedes non iudicabitur a quoquam.*

<sup>98</sup> Näheres hierzu bei *Fischer/Lumpe* 505–507.

<sup>99</sup> Zum weiteren Weg des Axioms vgl. *Vacca* 79–247 und *Sieben*, *Reformation* 244.

<sup>100</sup> Der Text befindet sich u. a. in *B. Mombritius*, *Sanctuarium seu vitae Sanctorum*, 2. Aufl. Paris 1910, II, 508–531, hier 516–531.

<sup>101</sup> Vgl. dazu *W. Pohlkamp*, *Silvester*, in: *Lexikon des Mittelalters* 7 (1995) 1905–1908, ferner *A. Ehrhardt*, *Constantine, Rome, and the Rabbis*, in: *BJRL* 42 (1959/60) 288–312; *R. J. Loenertz*, *Actus Silvestri*, in: *RHE* 70 (1975) 426–439, bes. 434–435.

<sup>102</sup> *CChL* 148, 26–29.

<sup>103</sup> *Synodum congregavit contra Euphratam nefandissimum episcopum*. Zur angeblichen Kölner Synode gegen Euphrates, in: *ZKG* 90 (1979) 176–200. Ebenda neben dem Nachweis der Unechtheit auch ein ausführlicher Überblick über die vorausgegangenen Diskussionen.

haben<sup>104</sup>. Das Kölner Konzil ist eine Fälschung des 10. Jh.s, die wohl von der im 8. Jh. in Trier entstandenen *Vita Maximini* abhängt. Die dort zum ersten Mal behauptete Absetzung des Euphrates durch den Trierer Erzbischof Maximinus ist im Zusammenhang der damaligen Auseinandersetzungen zwischen Köln und Trier um den kirchlichen Vorrang im Frankenreich zu sehen. Mit der Behauptung, der erste Kölner Bischof sei ein Häretiker gewesen, suchte Trier den Plan des Reformers Bonifatius zu durchkreuzen, Köln zum Metropolitansitz des fränkischen Reiches zu machen. Die im 10. Jh. erneut ausgebrochene Rivalität zwischen Köln und Trier ist dann wohl der unmittelbare Anlaß zur Fälschung des Kölner Konzils gewesen. Die im Protokoll verzeichneten Namen sind zumindest mittelbar von der *Apologia secunda* des Athanasius von Alexandrien abhängig und bezeichnen wahrscheinlich die Teilnehmer einer tatsächlich zum genannten Zeitpunkt stattgehabten gallischen Synode. Das dortige Fehlen des Namens des Euphrates machte diese Liste für den Fälscher um so geeigneter<sup>105</sup>.

Eine weitaus größere geschichtliche Nachwirkung als das angebliche Konzil von Köln hatte die heute unter dem Namen *Decretum Gelasianum* bekannte Konzilsfälschung<sup>106</sup>. Zwar wurde der genannte Text später auch in Form einer päpstlichen Dekretale<sup>107</sup> verbreitet, der Fälscher selbst, wohl ein gelehrter Privatmann des anfangenden 6. Jh.s, eher nicht in Rom, sondern sonstwo in Italien oder in Südfrankreich<sup>108</sup>, gab seiner losen Reihe von Stellungnahmen zu aktuellen Fragen seiner Zeit die Gestalt eines Synodenprotokolls: *Incipit concilium urbis Romae sub Damaso papa de explanatione fidei*<sup>109</sup>. Die drei Beschlüsse dieser angeblichen römischen Synode unter Papst Damasus (366–384) sind jeweils durch ein *dictum est* eingeleitet. Das seit dem 7. Jh. breit rezipierte ‚Konzil‘ behandelt folgende Gegenstände: den Heiligen Geist, den Bibelkanon und die außerkanonischen Autoritäten des katholischen Glaubens, d.h. den römischen Primat, die anerkannten und die zu verwerfenden Konzilien und Väterschriften. Insbesondere die Ausführungen über den römischen Primat und die klare Scheidung zwischen in der Kirche rezipierten und apokryphen Schriften war dabei von großer historischer Nachwirkung. Denn die zunächst noch unbeachtet gebliebene Fälschung wurde schließlich als Verlautbarung einer römischen, also päpstlichen Synode verbreitet und gelangte in mehrere wichtige Kanonensammlungen, so in das *Decretum Gratiani*<sup>110</sup>.

<sup>104</sup> Vgl. E. Dassmann, Die Anfänge der Kirche in Deutschland. Von der Spätantike bis zur frühfränkischen Zeit, Stuttgart usw. 1993, 111–114.

<sup>105</sup> Brennecke 41–47.

<sup>106</sup> Ausg. E. Dobschütz, TU 38,4; 21–61.

<sup>107</sup> Auch sie beruft sich für ihr Zustandekommen auf eine Versammlung von 70 Bischöfen, trägt also auch einen synodalen Charakter.

<sup>108</sup> So E. Schwartz, Zum Decretum Gelasianum, in: ZNW 29 (1930) 161–168, der es übrigens für „mindestens wahrscheinlich“ hält, daß c. 1–3 auf Damasus zurückgehen.

<sup>109</sup> Dobschütz 21.

<sup>110</sup> Weitere Einzelheiten bei Dobschütz 334–357, vor allem zur Geschichte der Kritik des Textes



Mit der im folgenden, auf das Jahr 499 datierten Bischofsversammlung von Lyon, der *Collatio episcoporum praesertim Aviti Viennensis episcoporum rege Gundebaldo adversus Arianos*<sup>111</sup>, hat es eine besondere Bewandnis im Vergleich zu allen übrigen hier vorgestellten Konzilien oder konzilsähnlichen Veranstaltungen. Die Fälschung stammt nicht aus einer Zeit, in der das Fälschen gang und gäbe war, sondern aus der Mitte des 17. Jh.s! Ihr Autor ist der vom Calvinismus zur katholischen Kirche konvertierte Oratorianer Jérôme Vignier (1606–1661), der auch bei seiner sonstigen schriftstellerischen Tätigkeit vor Fälschungen nicht zurückschreckte<sup>112</sup>. Entlarvt wurde die einfühlsame und gekonnte Fingerübung des humanistisch gebildeten Genealogikers und Numismatikers erst 1885 durch J. Havet<sup>113</sup>, so daß sie sich noch als *authenticum* in dem 1883 erschienenen Band der *Monumenta Germaniae historica* befindet, freilich mit der Bemerkung: *Mirum est rei tantae monimenta apud scriptores omnes antiquos nulla existere ...*<sup>114</sup>. Zum Inhalt hat die Fälschung eine großangelegte Diskussion zwischen Katholiken mit ihrem Wortführer, dem Bischof Avitus von Vienne, auf der einen und den Arianern mit ihrem Sprecher Bonifatius auf der anderen Seite, und zwar im Königreich der Bourgogne in Gegenwart des Königs Gundebald<sup>115</sup>. Von Avitus heißt es bezeichnenderweise, daß er wie ein *alter Tullius* bei seinem Auftritt wirkte<sup>116</sup>. Zahllose Details der 1661 publizierten Fälschung<sup>117</sup> sind angeregt durch Angaben der Briefe des Bischofs von Vienne, die im Jahre 1643 erstmals veröffentlicht worden waren.

Mehrmals war vorstehend von Fälschungen aus dem Umfeld der Symmachianischen Wirren die Rede. Die genannten Fälschungen haben zum Ziel, Rechtsvorstellungen ihrer Zeit in der älteren kirchlichen Tradition, vor allem in dem berühmten Konzil von Nicaea zu verankern. Die Pseudoisidorischen Dekretalen verfolgen das gleiche Ziel, wenn sie jetzt ihrerseits zwei römische Synoden fingieren und in die Zeit des Papstes Symmachus verlegen<sup>118</sup>. Sie werden in den älteren Konziliensammlungen als 5. und 6. römische Synode unter Papst Symmachus gezählt<sup>119</sup>. Carl Josef von He-

ebd. 334–338 und 340–348.

<sup>111</sup> MGH.AA 6,2; 161–164.

<sup>112</sup> Vgl. J. Madej, Vignier, Jérôme, in: BBKL 12 (1997) 1387–1388. – Vignier ist auch der Fälscher des sog. Theonasbriefes; vgl. hierzu *Bardenhewer*, II, 251–252; ferner H. Rahner, *Die gefälschten Papstbriefe aus dem Nachlaß von Jérôme Vignier*, Freiburg 1935.

<sup>113</sup> Bibliothèque de l'École des Chartes 46 (1885) 233–250, wieder abgedruckt in: *Oeuvres I*, 1896, 46–51.

<sup>114</sup> MGH. AA 6,2; 161 im Appar. Ebd. der Hinweis auf die ‚Quelle‘ und die ‚Erstveröffentlichung‘: Hieronymus Vignier in schedis manuscriptis ordine chronologico Galliae episcoporum seriem et historiam complectentibus ad a. 499, ex quibus collationem edidit d'Achery Spicilegii vet. ed. tom. V p. 583, nov. ed. III p. 305 sq.

<sup>115</sup> Ausführliches Referat der Verhandlungen der beiden Parteien bei *Leclercq* 1227–1231.

<sup>116</sup> MGH.AA 6,2; 163,30.

<sup>117</sup> *D'Achery*, Spicilegium V, 110, Neuedition III, 304.

<sup>118</sup> Zu den pseudoisidorischen Fälschungen vgl. *Landau* 20–22.

<sup>119</sup> Mansi 8, 295–302 und 309–316. Die beiden Synoden befinden sich auch in den Pseudoisidorischen Dekretalen, vgl. Ausg. *Hinschius* 675–684.

fele erkennt sie offensichtlich noch als echte Texte an<sup>120</sup>, obwohl auch er schon auf einige Ungereimtheiten in den Unterschriftenlisten hinweist. Seit den Untersuchungen von P. Hinschius gelten sie als Fälschungen<sup>121</sup>. Inhaltlich geht es in beiden Synoden, in Anlehnung an die in den echten Synoden bezeugten Vorgänge um Papst Symmachus, u. a. um die Bestätigung vorgeblich alter Bestimmungen, die die Immunität des Papstes zum Gegenstand haben. Dabei verdient vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung das Verbot, den Papst zu „tadeln“ unser Interesse. Ausdrücklich ist hier nämlich der Fall der Häresie bzw. eines von ihm begangenen „Unrechts“ ausgenommen<sup>122</sup>. Der Passus erinnert deutlich an die berühmte Dekretale *Si papa*<sup>123</sup>, über die im Zusammenhang mit der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in der Vergangenheit viel geschrieben wurde<sup>124</sup>. Was die genannten Unterschriften angeht – es sind für die erste der beiden 240, für die zweite 122 – so hat es sich der Fälscher sehr leicht gemacht. Beim Konzil von 503 hat er, mit einer Ausnahme, die Namen der italienischen Bischöfe einfach der Unterschriftenliste der echten Synode von 502 und die Namen der orientalischen Bischöfe, mit Ausnahme von neun, der entsprechenden Liste des Chalcedonense entnommen. In der Synode von 504 wendet er die gleiche Methode noch konsequenter an. Die italienischen Bischofsnamen stammen samt und sonders aus den echten Synodalakten des Konzils von 501, die orientalischen ohne Ausnahme aus denjenigen des Chalcedonense<sup>125</sup>.

Das 8. bis 10. Jh. ist für uns unter doppelter Hinsicht interessant. Es ist nicht nur eine Zeit, in der Konzilstexte gefälscht werden, sondern darüber hinaus auch eine Periode, in die die Fälscher nicht wenige ihrer fingierten Konzilien verlegen. Der betreffende Band der *Monumenta Germaniae historica* führt eine ganze Reihe von ihnen hintereinander auf.

Beginnen wir mit dem auf den 29. April 710 gelegten Konzil von Lüttich<sup>126</sup>! Zwei ihrer 10 kirchendisziplinarischen Kanones enthalten beherzigenswerte Bestimmungen über die Einrichtung und Ausstattung des Kirchenraumes<sup>127</sup>.

<sup>120</sup> Vgl. Conciliengeschichte II, 645–647.

<sup>121</sup> Vgl. F. Stöber, Quellenstudien zum Laurentianischen Schisma, SAWW. PH 112 (1886) 269–347 (auch als Separatdruck, Wien 1886), hier 290 (24).

<sup>122</sup> Decretales Pseudoisidorianae, Ausg. Hinschius 676,8: Est enim a multis antecessoribus nostris synodaliter decretum atque firmatum, ut oves quae pastori suo commissae fuerunt eum nec reprehendere, nisi a recta fide exorbitaverit, praesumant, nec ullatenus pro quacumque re alia, nisi pro sua iniustitia accusare possunt, quia pastoris actus gladio oris non sunt feriendi, quamquam rite reprehendendi aestimantur ...

<sup>123</sup> Decretum Gratiani, c. 6, dist. 40; Ausg. E. Friedberg, Leipzig 1922, 146.

<sup>124</sup> Weiteres hierzu bei Sieben, Apostelkonzil 484.

<sup>125</sup> Vgl. W. von Pölnitz, A propos des synodes apocryphes du pape Symmaque. Les prétendus évêchés de Liternum et de Gravisca, in: RHE 32 (1936) 81–88.

<sup>126</sup> MGH. Conc 2, 816–817. – Zum Aufweis der Fälschung und zu etwaigen Angaben über den Fälscher vgl. jeweils die Einleitungen zu den einzelnen Synoden, für die Lütticher Synode von 710, a. a. O. 816.

<sup>127</sup> Ebd. 817: Ecclesiae mundae sint et altaria ornata decenter, cum in iis Deus habitet non solum

Durch die angebliche Mainzer Synode von 745 – die Fälschung stammt vielleicht von dem bekannten kalvinistischen Polyhistor und Editor Michael Goldast – wird Mainz immerhin zur „Metropole und Hauptstadt ganz Deutschlands“ erhoben<sup>128</sup>.

Ein römisches Konzil vom Januar 753 stattet ein Kloster in Modena mit Privilegien aus und weist ihm Reliquien des hl. Silvester zu<sup>129</sup>.

Im Jahre 770 soll, so versichert im 15. Jh. ein gewisser Peter Van der Heyden, in Worms ein Konzil gefeiert worden sein, das einige Disziplinarkanones aufgestellt hat, über deren Herkunft jedoch nichts Sicheres auszuma- chen ist<sup>130</sup>.

Auf der nach der Ankunft Karls des Gr. in Rom 774 abgehaltenen Late- ransynode soll es um alles andere als um Quisquilien gegangen sein. Die stattliche Versammlung, bei der auch das „ganze römische Volk“ zugegen war, übertrug nach sorgfältiger Erörterung der zur Entscheidung stehenden Frage, nämlich der zukünftigen gedeihlichen Zusammenarbeit der beiden Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, dem Kaiser zunächst alle ei- gene Gewalt, dann in Sonderheit das Papstwahlrecht und die Investitur der Erzbischöfe und Bischöfe in seinem Reich<sup>131</sup>. Das sog. *Decretum Hadriani I. de investituris*, auch *Lex regia* genannt, ist vermutlich im 11. Jh. zur Zeit Heinrichs IV. von einem Anhänger des Gegenpapstes Klemens III. gefälscht worden<sup>132</sup>.

Auch die in Narbonne am 27. Juni 788 in Beisein des Kaisers Karl in Sa- chen des Adoptianismus abgehaltene Synode<sup>133</sup>, durch die der Streit über die Grenzen der genannten Diözese beigelegt worden sein soll, ist eine Fäl- schung. Das aufgestellte Dekret ist von Felix von Urgel, einem des Adoptia- nismus geziehenen Häretikers, unterschrieben!

821/2 versammelten sich die Erzbischöfe Aistulf von Mainz, Hadabald von Köln, Hetti von Trier und Ebbo von Reims zusammen mit ihren 32 Suf- fraganen zu einer Synode in Thionville/Diedenhofen, die vom Kaiser stren- gere Bestrafung von Vergehen gegen Geistliche verlangte. Ein entsprechen- des *Capitulare* wurde aufgestellt<sup>134</sup>. Anlaß der Fälschung waren die im 10. Jh. sich häufenden Ermordungen, Verstümmelungen, Entmannungen von

---

Spiritus, sed et homo factus (VII). Ita tamen, ut id, quod oculos intrantis ab oratione potest ave- lere, non reperiatur in eis aut curiositas oculorum; sed sapiant universa et singula ignem immiten- dum in cor fidelis, adorare et orare venientis.

<sup>128</sup> Ebd. 818, 37.

<sup>129</sup> Ebd. 820.

<sup>130</sup> Ebd. 821–822.

<sup>131</sup> Ebd. 824–828, bes. 827, 5–22.

<sup>132</sup> Ebd. 823.

<sup>133</sup> Ebd. 829–830.

<sup>134</sup> MGH. Cap 1, 359–362: Concilium et Capitulare de clericorum percussoribus. – Vgl. zu die- sem *spurious* G. Schmitz, Die Waffe der Fälschung zum Schutz der Bedrängten? Bemerkungen zu gefälschten Konzils- und Kapitularientexten, in: Fälschungen im Mittelalter (vgl. Anm. 1), II, 79–110, hier 94–110, u. a. über die Geschichte der Aufdeckung der Fälschung (Baronius, Melchior Goldast, Jakob Gretser, Georg Phillips usw.).

Geistlichen<sup>135</sup>. Die Fälschung entstand wohl nach der Koblenzer Synode von 922 vermutlich in der Erzdiözese Mainz. Daß Burkard von Worms den Text fabriziert hat, wurde zwar behauptet, ist aber alles andere als sicher<sup>136</sup>.

Die Synode von Quierzy im Jahre 838 – sie verurteilte den ‚Liturgiker‘ Amalar von Metz wegen Abweichungen von der Tradition – hätte eigentlich weiter oben, unter den echten Konzilien, denen von Fälschern Texte zugeschrieben wurden, behandelt werden sollen. Wir reihen sie hier aus Bequemlichkeitsgründen ein. Die ihr zugeschriebene Entscheidung des Streitigen zwischen dem Bischof Aldrich von Le Mans und den Mönchen des Klosters Anisol zuungunsten der Mönche ist nur durch *spuria* belegt. Da die Mönche die ihnen auferlegte Buße nicht annahmen, wurden sie mit dem Exil bestraft<sup>137</sup>.

In einer auf den 12. Mai 839 datierten Synode in St. Benoit-sur-Loire bei Fleury (*Concilium Floriacense*) geht es um Klosterprivilegien, die in der vom Fälscher unterstellten Art nicht im 9., sondern im 12. Jh. üblich waren<sup>138</sup>. Einen ähnlichen Gegenstand behandelt ein zu Saint-Omer am 20. Juni 839 versammeltes Konzil<sup>139</sup>, wenn mit der Inzise *presente universali sinodo*<sup>140</sup> überhaupt ein Konzil im eigentlichen Sinn des Wortes gemeint ist.

Beschließen wir unseren Überblick über gefälschte Synodalquellen vom 8. bis 10. Jh. mit dem römischen Konzil von 850 oder 853, in dem in Anwesenheit von Papst Leo IV. und Kaiser Ludwig II. der Jahrhunderte währende Rechtsstreit zwischen den Diözesen Arezzo und Siena um einige kirchlich zu Arezzo gehörende, aber auf dem Boden von Siena liegende Kirchen zugunsten von Siena entschieden wurde<sup>141</sup>. Nach Verlesung der einschlägigen Dokumente spricht sich der Kaiser gegen Arezzo aus. Auf Anweisung des Papstes, der kaiserlichen Vertreter und des gesamten Konzils verzichtet Bischof Petrus von Arezzo schließlich in aller Form auf die strittigen Kirchen<sup>142</sup>.

Unsere beiden letzten gefälschten Synodalurkunden führen uns nach Spanien einerseits, nach Konstantinopel andererseits. Die auf 1063 datierte Synode von Jaca in Aragonien trägt in einer älteren Kirchenrechtssammlung

<sup>135</sup> Vgl. *Schmitz* 106–108.

<sup>136</sup> *Schmitz* 106. – Ebd. 108: „Was hier versucht wurde, ... war eine Schutzmaßnahme, es ging um die Sicherstellung von Leib und Leben, um Schutz vor körperlicher Mißhandlung ... So gesehen blieb dem Fälscher kaum etwas anderes übrig als – sicherheitshalber – kirchliche und weltliche Strafbestimmungen mit einem Beglaubigungspomp zu erdichten, wie wir ihn von echten Kapitularien eben nicht oder nur in den seltensten Fällen kennen. Und wie die doch beachtliche Rezeption zeigt, traf der Fälschtor den Nerv der Zeit ... Die Fälschung wird hier, in der Tat, zu einer Waffe in der Hand von Bedrängten.“

<sup>137</sup> MGH.Conc 2, 836–853. – Vgl. auch *Hefele*, IV, 96–97.

<sup>138</sup> Ebd. 854–858.

<sup>139</sup> Ebd. 859–860.

<sup>140</sup> Ebd. 860,7.

<sup>141</sup> Mansi 15, 29–34.

<sup>142</sup> Zu den Einzelheiten des Fälschungsnachweises vgl. *M. Polock/H. Schneider*, Die gefälschte Synodalurkunde von Rom 850(?), in: MGH.Conc 3, 495–502.

die Überschrift *Concilium Jaccatanum, in quo abrogatus ritus precandi Gothicus, Romanus introductus*<sup>143</sup>. Auf der genannten Synode soll also die Einführung des römischen an Stelle des ostgotischen Ritus vorgenommen worden sein, eine für die spanische Kirche freilich grundlegende Reform. Vom Liturgiewechsel ist jedoch in den sog. *Acta* der von König Ramirez I. einberufenen Synode nicht ausdrücklich die Rede, sondern von der Gründung des Bistums Jaca und einigen anderen Angelegenheiten, so von der Abgabe des Zehnten zu Ehren des Hl. Petrus, des Schutzpatrons der neuen Bischofskirche<sup>144</sup>. Für spätere Kirchenhistoriker, so für Baronius, war der Wechsel des Ritus jedoch in der von Gregor VII. angestoßenen und von der Synode in Angriff genommenen Reform der Kirche von Aragón mitenthaltend. Die Synode von Jaca galt bis zur Mitte unseres Jahrhunderts als echt, erst A. Duran Gudiol hat die zahlreichen Ungereimtheiten der sog. *Acta* zu einem Nachweis der Unechtheit ausgebaut<sup>145</sup>.

Die auf dem Konzil von Florenz im Jahre 1439 geschlossene Kirchenunion zwischen Byzanz und Rom war bekanntlich nicht von Dauer. Eine unter dem letzten griechischen Kaiser, Konstantin XI., in Beisein von drei Patriarchen abgehaltene Synode in der Sophienkirche von Konstantinopel soll nun förmlich diese Kirchenunion im Jahre 1450 aufgehoben haben<sup>146</sup>. Das jedenfalls ist der Hauptinhalt der Kopie eines Synodenprotokolls, das Leon Allatios im 17. Jh. von der Insel Chios mit nach Rom brachte<sup>147</sup>. Den Nachweis der Fälschung legte der gelehrte Theologe und Humanist in seinem Hauptwerk, *De ecclesiae occidentali et orientali perpetua consensione*, vor<sup>148</sup>. Das von sachlichen und chronologischen Unrichtigkeiten und Unstimmigkeiten wimmelnde Machwerk ist offensichtlich aus verschiedenen gegen die Lateiner gerichteten Schriften des Georgios Gemistos Plethon, Georgios Amirutzes, Georgios Scholarios (Gennadios II.) geschöpft. Der durch Allatios vorgelegte Fälschungsnachweis überzeugte jedoch den Patriarchen Dositheos von Jerusalem, die führende Gestalt in der theologischen Neubestimmung und Reform der griechisch-orthodoxen Kirche im 17. Jh., nicht, er veröffentlichte die genannten Akten in einer freilich von den größten Fehlern und Unrichtigkeiten gereinigten und gekürzten Version in sei-

<sup>143</sup> Mansi 19, 931–934. – Vgl. auch die auf der Basis der Handschriften vorgelegte Edition von F. Balaguer, *Los limites del obispado de Aragón y el concilio di Jaca de 1063*, in: *Estudios de Edad Media de la Corona de Aragón*, vol. IV, Zaragoza 1951, 69–138, hier 135–138.

<sup>144</sup> Weitere Einzelheiten bei F. M. Tulla, *Art. Jaca, concilio di 1063(?)*, in: *Dizionario dei concili*, hrg. von P. Palazzini, Rom 1964, II, 204–206, und *Hefele*, IV, 849.

<sup>145</sup> *La Iglesia en Aragón durante el s. XI*, ebd. 7–68: *ders.*, *La Iglesia de Aragón*, in: *Anthologica Annua* 9, Rom 1961, 85–277. – Vgl. die Zusammenfassung der Argumente durch Tulla, ebd. 206 weitere Literatur.

<sup>146</sup> Vgl. J. Darrouzès, *Les Regestes des actes du patriarcat de Constantinople*, vol. I, *Les actes des Patriarches*, fasc. 7, Paris 1991, 62 (nr. 3403).

<sup>147</sup> Mansi 32, 99–108. – Vgl. den Überblick über die einzelnen Sitzungen der Synode bei *Hefele*, VIII, 56–58.

<sup>148</sup> Köln 1648, 1380–1395.

nem berühmten Τόμος καταλλαγῆς<sup>149</sup> und sucht ihre Authentizität in seiner Geschichte der Patriarchen von Jerusalem<sup>150</sup> zu verteidigen. Aus dem von da an bestehenden Konsens der griechischen Theologie brach erst gegen Ende des 19. Jh.s Chr. Papaioannou aus<sup>151</sup>. Dieser griechische Gelehrte führte nicht nur erneut den Fälschungsnachweis<sup>152</sup>, sondern glaubt auch den Fälscher namhaft machen zu können. In der Tat, als zu Beginn des 17. Jh.s die lateinische Seite massiv darauf insistierte, daß die Union von Florenz niemals offiziell aufgehoben worden sei<sup>153</sup>, habe Georgios Koresios († um 1641)<sup>154</sup> zum ersten Mal auf die Existenz dieser Synode in der Sophienkirche im Jahre 1450 hingewiesen<sup>155</sup>. Dafür, daß der erste Zeuge für die Existenz dieser Akten gleichzeitig auch ihr Fälscher war, spricht nach Papaioannou vieles. Mit seiner Fälschung habe der genannte Kontroverstheologe der lateinischen Argumentation den Wind wirksam aus den Segeln nehmen wollen<sup>156</sup>.

### III. Erfundene Konzilien

In älteren und neueren Konziliengeschichten finden sich meist Abschnitte mit der Überschrift „Angebliche Synoden“ oder ähnlich. Bei einem Teil von ihnen handelt es sich um Konzilien, deren Akten und Dokumente heute als gefälscht gelten. Von ihnen war vorstehend die Rede. Es gibt jedoch noch eine zweite Kategorie von „angeblichen Synoden“, solche nämlich, zu denen zwar keine Akten oder sonstige Quellen gefälscht wur-

<sup>149</sup> Iassi 1692, 457–521.

<sup>150</sup> Bukarest 1715, 914–917.

<sup>151</sup> „Die Akten der sogenannten letzten Synode in der Sophienkirche (1450) und ihr historischer Wert“, Konstantinopel 1896 (Patriarchaldruckerei). Vgl. die Zusammenfassung der Argumentation durch den bekannten Byzantinisten und Herausgeber der Zeitschrift *Echos d'Orient*, L. Petit, in der Rezension der genannten Schrift, in: EO 4 (1900) 127–129. Nach Papaioannou lebten mehrere der nach den Akten auftretenden Personen zum Zeitpunkt der Synode überhaupt nicht mehr. Auch ihre nähere Charakterisierung sei voller historischer Ungereimtheiten.

<sup>152</sup> L. Petit, hält in der Rezension der oben genannten Schrift von Papaioannou (EO 4, 1900, 129) den Fälschungsnachweis als solchen für gelungen. Er meint jedoch, auch wenn die genannten Akten nachweislich gefälscht sind, kann dennoch zum genannten Zeitpunkt ein Konzil in der fraglichen Angelegenheit stattgefunden haben. Der Text, den der französische Gelehrte zugunsten dieser Annahme vorlegt, ist jedoch nach J. Gill, *The council of Florence*, Cambridge 1959, 376, Anm. 3, nicht beweiskräftig.

<sup>153</sup> Tatsächlich wurde die Union auf einem Konstantinopler Konzil 1484 offiziell aufgehoben, vgl. Gill 410/1.

<sup>154</sup> Über diesen kämpferischen „Amateurwissenschaftler, Arzt und Theologen“ vgl. G. Podskalsky, *Griechische Theologie in der Zeit der Türkenherrschaft (1453–1821)*. Die Orthodoxie im Spannungsfeld der nachreformatorischen Konfessionen des Westens, München 1988, 183–190, und *dens.*, Koresios, Georgios, in: LThK 6 (1997) 377–378.

<sup>155</sup> Περί τῆς ἐκπορεύσεως, CII § γ.

<sup>156</sup> Halten wir aus der Fälschung einen Passus fest, in dem das *Filioque* u. a. unter Hinweis auf die Verfassung der Kirche abgelehnt wird: „Ein Papst, der rechtgläubig ist, konstituiert zusammen mit den vier Patriarchen ein ökumenisches Konzil. Er überragt die anderen hinsichtlich der Reihenfolge (τάξει), nicht jedoch hinsichtlich der Amtswürde (ἀξιώματι), als ob diese seinen Gesetzen unterworfen wären. Vielmehr stellt allein die ökumenische Synode Gesetze auf (κανονίζειν), und nicht der Papst wie ein Alleinherrscher (μονάρχης).“

den, von denen aber behauptet wird, daß sie stattgefunden haben, obwohl dies in Wahrheit nicht der Fall ist. Von ihnen soll jetzt die Rede sein. Dabei gibt es Autoren, die sich mit der ‚Erfindung‘ einer einzigen solchen Synode begnügten, andere haben gleich ganze Serien von Konzilien in die Welt gesetzt. Mit letzteren wollen wir beginnen.

Das wohl um 432/440 in Rom von einem Anhänger des Julian von Ecclanum, also einem Gegner der Augustinischen Gnadenlehre, verfaßte polemisch-dogmatische Pamphlet *Praedestinatus*<sup>157</sup>, wie es gemeinhin nach seinem ersten Wort benannt wird, behandelt in seinem ersten Buch insgesamt 90 christliche Häresien. Bei der Mehrzahl von ihnen beschränkt sich der anonyme Verfasser nicht auf die Kennzeichnung der betreffenden Häresie, sondern geht auch auf ihre Bekämpfung von kirchlicher Seite ein. In zahlreichen Fällen begnügt er sich hier mit der Nennung einer Persönlichkeit, die die Irrlehre zur Strecke gebracht haben soll. Aber er stellt auch eine ganze Reihe von Irrlehren vor, die nicht von einem einzelnen Bischof oder Theologen, sondern von Konzilien verurteilt wurden. Hier fällt wiederum in einigen Fällen ganz ausdrücklich der Begriff *synodus*, in anderen wird ein Sachverhalt geschildert, mit dem nichts anderes als die Abhaltung eines Konzils umschrieben wird. Zur ersten Kategorie gehört z. B. die 23. Häresie, diejenige des Gnostikers Kerdon. Ausdrücklich ist hier von der Durchführung eines Konzils gegen den Häretiker die Rede: „Gegen ihn trat der heilige Bischof der Korinther, Apollonius, auf und verurteilte ihn mit der östlichen Synode ...“<sup>158</sup> Ähnlich formuliert der Anonymus bei den Häresien des Colorbasus<sup>159</sup>, Valesius<sup>160</sup>, Aetius<sup>161</sup>, Apollinarius<sup>162</sup> und der Messalianer<sup>163</sup>. Bezüglich der Häresie des Herakleios ist sogar ein ganzer Instanzenzug von Konzilien angedeutet<sup>164</sup>.

Bei einer Reihe anderer Häresien fällt nicht ausdrücklich der Begriff Synode, aber die gemeinte Sache ist deutlich bezeichnet. So lesen wir bei der Verurteilung der Kainiten: „Diese wurden von 32 Bischöfen, die in Antiochien zusammen mit dem Bischof dieser Stadt, Theodor, versammelt waren, auf der Stelle widerlegt und verurteilt.“<sup>165</sup> Von Marcus heißt es ähnlich, nämlich daß er „vor allem Volk in der Kirche“ als Häretiker aufgedeckt

<sup>157</sup> PL 53, 587–672.

<sup>158</sup> PL 53, 594 D; vgl. *Fischer/Lumpe* 100.

<sup>159</sup> nr. 15, ebd. 591 D: Hunc sanctus Theodotus de Pergamo episcopus habita synodo septem episcoporum anathematizavit. – Vgl. *Fischer/Lumpe* 99.

<sup>160</sup> nr. 37, ebd. 593 D: Hi a synodo sunt damnati Achaia.

<sup>161</sup> nr. 54, ebd. 606 C: Contra hos synodus 20 episcoporum egit in Achaia.

<sup>162</sup> nr. 55, ebd. 606 D: Egit contra hunc synodus in Antiochia.

<sup>163</sup> nr. 57, ebd. 607 A: inter haereticos sunt a sancta synodo confutati.

<sup>164</sup> nr. 16, ebd. 592 B: Contra hunc susceperunt episcopi Siculorum, Eustachius Lilybaeorum et Panormeorum Theodorus. Quique omnium qui per Siciliam erant episcoporum synodum exorantes gestis eum audire decreverunt et universas assertiones eius dirigentes ad sanctum Alexandrum Urbis episcopum, rogaverunt ut ad eum confutandum aliquid ordinaret.

<sup>165</sup> nr. 18, ebd. 593A; vgl. *Fischer/Lumpe* 101.

wurde<sup>166</sup>, von den Ophiten, daß „die Priester der Provinz Bithynien, das heißt der Stadt Chalcedon und Nikomedien, die Bischöfe Theokrit und Evander, sie in der Öffentlichkeit widerlegten und überwandten ...“<sup>167</sup>. In der Angelegenheit der Manichäer fanden Zeugenaussagen „in einer Versammlung von Bischöfen in Gegenwart des ganzen Volkes“ statt<sup>168</sup>. Über die Adelofagen „verhandelten die Bischöfe in Ephesus“<sup>169</sup>.

Was spricht nun dagegen, daß die genannten Synoden wirklich stattgefunden haben, warum handelt es sich für uns um ‚erfundene‘ Konzilien? Weil die uns vorliegende Quelle, der *Praedestinatus*, nach dem übereinstimmenden Urteil der Forscher, die sich näher mit ihm beschäftigt haben, in historischen Fragen keinerlei Glaubwürdigkeit besitzt. Bardenhewer faßt zusammen: „Alle diese Angaben, scheinbare Beweise der Gelehrsamkeit und der Rechtgläubigkeit, sind durchweg so unzutreffend und so ungereimt, daß sie nur erschwindelt sein können.“<sup>170</sup> H. von Schubert, der unserem Anonymus die bisher gründlichste Studie gewidmet hat, spricht von einer „souveränen Unbekümmertheit um die historische Wahrheit bei einer wahrhaft verblüffenden Unkenntnis“<sup>171</sup>. An anderer Stelle urteilt der genannte Forscher kurz und bündig: „Als Historiker ist der Verfasser nicht ernst zu nehmen.“<sup>172</sup>

Von diesem Generalverdacht sind seine Aussagen über die Abhaltung von Konzilien nicht auszunehmen, zumal klar erkennbar ist, welche Funktion diese Aussagen in der Gesamtanlage seiner Schrift haben. In der Tat, dem Anonymus geht es darum, sich selber als strengen Anhänger der Rechtgläubigkeit darzustellen. Deswegen begnügt sich der Pelagianer nicht mit dem meist wörtlichen Abschreiben aus Augustins *De haeresibus*, also mit der Darstellung der Häresie, sondern fügt zu dieser aller Wahrscheinlichkeit nach einzigen Vorlage, die er benutzt, jeweils die kirchliche Widerlegung des Häretikers hinzu, die bei Augustinus fehlt<sup>173</sup>. Kirchliche Widerlegung

<sup>166</sup> nr. 14, ebd. 591 C.

<sup>167</sup> nr. 17, ebd. 592 C.

<sup>168</sup> nr. 46, ebd. 602 C.

<sup>169</sup> nr. 71, ebd. 612 C.

<sup>170</sup> *Bardenhewer*, IV, 520.

<sup>171</sup> Der sogenannte Praedestinatus. Ein Beitrag zur Geschichte des Pelagianismus, TU 24,4 (1903), 53.

<sup>172</sup> Ebd. 76. – Nach *Schubert* sind die literarischen Kenntnisse des Anonymus äußerst gering. Man kann zwar nicht völlig ausschließen, daß er die eine oder andere ältere Quelle gelesen hat, aber es handelt sich dann nur um gewisse Reminiszenzen, die Texte liegen ihm bei der Arbeit an seinem Text nicht vor. Selbst dort, wo er aus eigener Kenntnis schreibt, ist „sein Bedürfnis nach Zuverlässigkeit abnorm gering wie sein Gesichtskreis beschränkt“ (ebd.) Ebd. 56 heißt es nach Analyse einer Reihe von Details: „Überblickt man diesen Tatbestand, so fragt man sich allerdings, ob ein solcher ‚Historiker‘ überhaupt an irgendeiner Stelle ernst zu nehmen ist. Sicher ist bei den kleinen Abweichungen von Augustin in den darstellenden Hälfen ... ebenso wenig die Frage der Historizität überhaupt nur ernsthaft aufzuwerfen, wie bei dem zum Teil überaus flachen Gerede, das in den bestreitenden Hälfen erdichteten Größen in den Mund gelegt ist“.

<sup>173</sup> Vgl. PL 42, 21–50. – *A. Faure*, Die Widerlegung der Häretiker im I. Buch des Praedestinatus, Göttingen 1903, 5–6, vermutet zurecht, daß der Anonymus die von Augustinus dem Quodvultdeus abgeschlagene Bitte, in seinem *De haeresibus* außer der Darstellung der Häresie



und Verurteilung bedeutet zur Zeit der Abfassung dieser Schrift jedoch, daß außer einzelnen Theologen und Bischöfen auch Konzilien genannt werden. Da unser Anonymus indes wohl über keine andere Vorlage als die genannte Schrift Augustins verfügt, bleibt ihm gar keine anderer Wahl, als für einen guten Teil seiner kirchlichen Verurteilungen seiner Phantasie freien Lauf zu lassen und entsprechende Konzilien zu erfinden. Mit diesem Urteil tun wir dem Verfasser des *Prædestinatus* kein Unrecht. In einem Pamphlet, dessen zweites Buch angeblich von Augustinus, aller Wahrscheinlichkeit nach aber von unserem Anonymus selber stammt, also eine monumentale Fälschung darstellt<sup>174</sup>, sind erfundene Konzilien nur kleine Mosaiksteine, die ausgezeichnet in das Gesamttableau passen.

Unvergleichlich produktiver als der Verfasser des *Prædestinatus* in der Erfindung von Konzilien ist ein zweiter Anonymus, nämlich der Autor des sog. *Synodicon Vetus*<sup>175</sup>, einer Konzilssynopse<sup>176</sup> sehr eigener Art aus dem 9. Jh. Sie sammelt im Stil einer Chronik Nachrichten über Konzilien, angefangen vom Apostelkonzil bis zu den Synoden des 9. Jh.s gegen Ignatius und Photios, und zwar in einer chronologischen Reihe sowohl ökumenische als auch lokale, sowohl orthodoxe als auch häretische<sup>177</sup>. Von den ungefähr 160 Konzilien dieser Periode sind etwa ein Viertel nur von unserem Anonymus, einem eifrigen Anhänger des Patriarchen Ignatius von Konstantinopel und Gegner des Photios, bezeugt. Natürlich ist kein peremptorischer Beweis möglich, daß alle diese ungefähr 40 in den sonstigen bekannten Quellen nicht belegten Konzilien, Erfindungen des Autors des *Synodicon Vetus* sind, aber die Wahrscheinlichkeit, daß dem so ist, ist doch äußerst hoch. Diese Einschätzung ist in der Tat gerechtfertigt; denn wir kennen die Quellen weitestgehend, aus denen der Anonymus seinerseits schöpft<sup>178</sup>, und vermögen uns so einerseits über seine im allgemeinen sehr unkritische und unzuverlässige Arbeitsweise ein Urteil zu bilden. Andererseits hat unser Anonymus für die Vermehrung der Anzahl der Synoden durchaus ‚theologische‘ Gründe. In der Tat, die Konzilien sind für ihn ganz

---

auch eine solche der kirchlichen Lehre zu bieten, aufgegriffen und zu verwirklichen versucht hat.

<sup>174</sup> Vgl. *Schubert* 10–22.

<sup>175</sup> *The Synodicon Vetus. Text, Translation and Notes* by J. Duffy and J. Parker, *Corpus fontium historiae Byzantinae* 15, Dumbarton Oaks 1979, 2–142 (Text und englische Übersetzung). Zur Benutzung dieser Edition unverzichtbar J.-L. Van Dieten, *Synodicon Vetus. Bemerkungen zu einer Neuauflage*, in: *AHC* 12 (1980) 62–108 (über Titel, Datierung, Handschriften, Redaktion, verwendete Quellen usw.), bes. 97–108 mit Ergänzungen und Richtigstellungen zum vorgelegten Text und dessen Kommentierung durch die Herausgeber. Van Dieten sieht mit guten Gründen in den nr. 1–35 „eine in das SV aufgenommene ältere Arbeit, die nur die Synoden bis zum Nicaenum behandelt“, ebd. 65.

<sup>176</sup> Zu dieser Gattung von Texten vgl. H. J. Sieben, *Die Konzilsidee der Alten Kirche*, Paderborn 1979, 344–380.

<sup>177</sup> Weitere Einzelheiten zum *Synodicon Vetus* bei Sieben, *Alte Kirche* 372–377, und *Synodicon Vetus* XIII–XV.

<sup>178</sup> Sie werden in den Anmerkungen der vorgenannten Ausgabe jeweils genannt und sind in der Einleitung XIV–XV zusammengestellt.

offensichtlich eine für die Existenz der Kirche konstitutive Einrichtung. Daß Entscheidungen wichtiger Glaubensfragen, vor allem solche, wie sie an den Anfängen der Kirche anstanden, ohne Konzilien hätten getroffen werden können, ist für ihn praktisch nicht vorstellbar. So liegt denn die Vermehrung der Konzilien über die Anzahl der ‚historisch-kritisch‘ gesicherten hinaus durchaus in der Tendenz seiner Synopse.

Von den ungefähr 40 Konzilien, die wir mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit als erfunden einstufen, gehören 12 in die Periode bis zum ersten Nicaenum<sup>179</sup>, etwa 18 in die Zeitspanne bis zum 2. allgemeinen Konzil von Konstantinopel<sup>180</sup> und etwa 10 in den letzten Zeitabschnitt<sup>181</sup>. Zu den Erfindungen des ersten Zeitabschnitts gehören alle 6 Konzilien, die der Anonymus zwischen dem Apostelkonzil und den ersten, von Eusebius klar bezeugten Synoden<sup>182</sup> einschiebt, also die „göttliche und heilige Lokalsynode der zwölf Bischöfe in Lyon“, mit der die Gnosis überwunden wurde<sup>183</sup>, die römische Synode unter Papst Telesphorus gegen Theodot den Gerber, für den Christus ein „bloßer Mensch“ war<sup>184</sup>, eine weitere römische Synode unter Papst Anicet in Gegenwart des Polykarp von Smyrna in der Frage des Ostertermins<sup>185</sup>, eine Synode in Hierapolis in Asien unter dem Bischof Apollinarius, auf der Montanus und Maximilla zusammen mit Theodot dem Geber verurteilt wurden<sup>186</sup>, eine Synode in Anchialos unter dem Bischof Sotas wiederum gegen Theodotus den Gerber und Montanus und Maximilla<sup>187</sup> und schließlich eine Synode der „Bekennere“ in Gallien, nochmals gegen Montanus und Maximilla<sup>188</sup>.

Auf die vorstehend mit ziemlicher Sicherheit als erfunden eingestuft Synoden folgen bei unserem Anonymus im Zusammenhang des Osterfeststreites neun, von denen vier bzw. drei eindeutig (Ephesus, Rom, Jerusalem, Caesarea)<sup>189</sup>, fünf bzw. vier weitere (Lyon, Korinth, Asien, Osroene und Mesopotamien)<sup>190</sup> weniger sicher, aber doch wahrscheinlich bei Eusebius bezeugt sind<sup>191</sup>. Die Differenz zwischen vier oder drei eindeutigen bzw. fünf und vier weniger eindeutigen, ergibt sich dadurch, daß der Anonymus die bei Eusebius belegte palästinensische in zwei zerlegt, eine in Jerusalem

<sup>179</sup> Synodicon Vetus nr. 2,3,4,5,6,7,16,19,20,24,25,28.

<sup>180</sup> Ebd. nr. 47,48,66,85,86,91,93,94,95,96,98,100,105,113,114,115,116,118.

<sup>181</sup> Ebd. nr. 128,129,130,132,136,146,147,155,156,157.

<sup>182</sup> Vgl. h.e. V, 23–24.

<sup>183</sup> Synodicon Vetus nr. 4. – Diese Synode ist sonst nicht belegt. Irenaeus' bekanntes Werk *Adversus haereses* dürfte den Anonymus zu ihrer Erfindung angeregt haben. Vgl. die Anmerkung der Herausgeber des *Synodicum Vetus* und *Fischer/Lumpe* 100.

<sup>184</sup> Ebd. nr. 3; vgl. *Fischer/Lumpe* 98–99.

<sup>185</sup> Ebd. nr. 4; vgl. *Fischer/Lumpe* 99–100.

<sup>186</sup> Ebd. nr. 5; vgl. *Fischer/Lumpe* 33–36.

<sup>187</sup> Ebd. nr. 6; vgl. *Fischer/Lumpe* 36–38.

<sup>188</sup> Ebd. nr. 7; vgl. *Fischer/Lumpe* 38–39.

<sup>189</sup> Ebd. nr. 8–11.

<sup>190</sup> Ebd. nr. 12–15.

<sup>191</sup> H.e. V, 23–24.

und eine andere in Caesarea, das bei dem genannten Historiker erwähnte „Schreiben der Bischöfe in Osroene und in den dortigen Städten“ als Beleg wiederum für zwei Synoden angesehen hat. Wenn es sich nicht um einen Irrtum bei der Lektüre der Quelle handelt, so wird hier seine Tendenz deutlich, die Anzahl der Synoden aus ‚theologischen‘ Gründen möglichst zu erhöhen. Die geringere historische Gewißheit der vier weiteren Synoden im Osterfeststreit hat darin ihren Grund, daß Eusebius hier nicht ausdrücklich von der Abhaltung einer Synode spricht, sondern lediglich auf das Vorhandensein bischöflicher Schreiben in der genannten Angelegenheit hinweist. Daß der Anonymus alle von Eusebius erwähnten Briefe über einen Kamm schert und alle bezeugten Briefe als Synodalbriefe ansieht und damit auf sieben bzw. acht Synoden im Osterfeststreit kommt, wird man ihm kaum negativ ankreiden können, zumal auch moderne Historiker auf der Basis des Eusebiusbelegs Synoden in Lyon, Asien (Pontus) und Osroene annehmen und lediglich für Korinth eine Ausnahme machen<sup>192</sup>.

Auf die Serie der acht bei Eusebius bezeugten Konzilien folgen bis zur Zeit des ersten Nicaenums nochmals vier, die aller Wahrscheinlichkeit nach erfunden sind, nämlich zwei römische Synoden unter Papst Viktor<sup>193</sup>, die erste gegen Theodotus, Ebion und Artemon, die zweite gegen Sabellius und Noetus, weiter eine Synode in Alexandrien unter dem „Erzpriester“ Dionysius, ebenfalls gegen Sabellius<sup>194</sup>, und schließlich eine Synode in Mesopotamien unter Bischof Archelaos unter anderem gegen den „teuflichen Manes“<sup>195</sup>. Wenn im letzteren Fall überhaupt etwas stattfand, dann an Stelle einer Synode vielleicht ein Streitgespräch.

Lassen wir es mit dem Hinweis auf die erfundenen Konzilien des ersten Zeitabschnitts bewenden und verweisen wir für die aller Wahrscheinlichkeit nach auf das Konto des Anonymus gehenden Synoden der beiden anderen Zeitabschnitte auf die entsprechenden Angaben in den Anmerkungen der genannten Ausgabe des *Synodicon Vetus*.

Die beiden vorgenannten Anonymi haben ganze Serien von Konzilien erfunden, daneben gibt es nun die eine oder andere alte Quelle, die nur eine einzelne Synode in die Geschichte einzuschmuggeln versucht. Nennen wir hierfür drei Beispiele, zwei sichere und ein unsicheres. Ein sicheres Beispiel für eine einzelne erfundene Synode ist die legendarische *Vita*<sup>196</sup> des auch von Gregor von Tours erwähnten Bischofs Paulus von Narbonne<sup>197</sup>. Sie berichtet von einer Synode in Narbonne zur Zeit der Päpste Xystus II. oder Dionysius, auf der der genannte Bischof aufgrund eines Wunders von den

<sup>192</sup> Vgl. *Fischer/Lumpe* 74–75. Zum Gesamtkomplex der Synoden im Osterfeststreit vgl. ebd. 60–87.

<sup>193</sup> Ebd. nr. 19 und 20; vgl. *Fischer/Lumpe* 102–103.

<sup>194</sup> Ebd. nr. 24; vgl. *Fischer/Lumpe* 379.

<sup>195</sup> Ebd. nr. 28; vgl. *Fischer/Lumpe* 379.

<sup>196</sup> Vgl. BHL II, 956. – Die *Vita* ist abgedruckt bei *F. Bosquet*, *Historia ecclesiae gallicanae*, Paris 1636, II, 106–107., ebenfalls in Mansi I, 1002.

<sup>197</sup> *Historia Francorum* I,30; MGH.SRM 48,9.

ungerechterweise gegen ihn erhobenen Anschuldigungen freigesprochen worden ist<sup>198</sup>.

Weiter, aus der Zeit der Diokletianischen Verfolgung liegen Märtyrerakten vor, jedoch nicht in der ursprünglichen Form, sondern in einer wahrscheinlich aus dem 5. Jh. stammenden donatistischen Überarbeitung<sup>199</sup>. Hier ist von einem Konzil die Rede, das von den Bekennern im Gefängnis von Karthago abgehalten worden sein soll<sup>200</sup> und auf dem alle *traditores*, d. h. diejenigen die die Heiligen Schriften während der Verfolgung ausgeliefert haben, samt ihren Anhängern aus der Kirche ausgeschlossen werden. Die Sentenz dieses ‚Märtyrerkonzils‘ lautet: *Si quis traditoribus communicaverit, nobiscum partem in regnis caelestibus non habebit*<sup>201</sup>.

Hinter unser drittes Beispiel für erfundene Konzilien, die beiden Synoden gegen den Monarchianer Noet von Smyrna, Ende des 2. Jh.s Bischof in Kleinasien, ist ein Fragezeichen zu machen. Stammt die Quelle, die Schrift *Contra Noetum* tatsächlich nicht aus dem Anfang des 3. Jh.s, also nicht von Hippolyt von Rom, sondern ist sie eine Fälschung aus dem vierten Jh., wie die Mehrzahl der Forscher zur Zeit annimmt<sup>202</sup>, dann handelt es sich bei diesen beiden Synoden<sup>203</sup> in der Tat um einen „Wunschtraum und Phantasieprodukt des pseudonymen Verfassers, der im späten 4. Jh. *Contra Noetum* fabriziert hat“<sup>204</sup>. Ist die Quelle echt, wofür es heute auch Stimmen gibt<sup>205</sup>, sind die beiden Synoden gegen Noet von Smyrna von unserer Liste zu streichen<sup>206</sup>. Übrigens, weder Epiphanius, der auch über diese beiden Synoden berichtet<sup>207</sup>, noch der Autor von *Contra Noetum*, wer immer er sei, nennen das Verfahren ausdrücklich eine Synode. Was sie schildern, meint jedoch genau dies<sup>208</sup>.

<sup>198</sup> Einzelheiten bei *Fischer/Lumpe* 379–381.

<sup>199</sup> *Passio ss. Dativi, Saturnini presbyterorum et aliorum*, in: *P. F. de' Cavalieri*, *Note agiografiche*, StT 65, 49–71.

<sup>200</sup> Ebd. 66–68.

<sup>201</sup> Ebd. 68,2–3. – Weitere Einzelheiten zu diesem Konzil bei *Fischer/Lumpe* 507–509.

<sup>202</sup> Vgl. die bei *Fischer/Lumpe* 88, Anm. 4 zusammengetragene Literatur.

<sup>203</sup> Hippolytus of Rom, *Contra Noetum*. Text introduced, edited and translated by *R. Butterworth*, London 1977, 43,16–45,9.

<sup>204</sup> *R. Hübner*, Die antignostische Glaubensregel des Noet von Smyrna bei Ignatius, Irenaeus und Tertullian, in: *MThZ* 40 (1989) 279–311, hier 311.

<sup>205</sup> Nach *G. UrIbarri Bilbao*, *Monarquía y trinidad. El concepto teológico „monarquía“ en la controversia „monarquiana“*, Madrid 1996, 249–280, und *Dems.*, *La estructura del Contra Noetum hippolitano*, in: *MCom* 55 (1997) 23–51, hier 24, ist *Contra Noetum* dagegen „um 200“ von Hippolyt oder einem anderen Autor verfaßt worden.

<sup>206</sup> Eine neuere Konziliengeschichte, die von *Fischer/Lumpe* 88, spricht von „zweifelhaften Synoden gegen Noet von Smyrna“.

<sup>207</sup> *Panarion*, haer. 57,1,4–9; *GCS* 31, 344,3–19.

<sup>208</sup> Hippolyt, *Contra Noetum*, *Ausg. Butterworth* 42–44: „Als die seligen Presbyter dies (d. h. den Anspruch Noets, Mose zu sein) hörten, riefen sie ihn zu sich und fragten ihn vor der Kirche aus (ζητεῖν)“. Als diese erste Vorladung nichts nutzte, „riefen ihn die seligen Presbyter wieder zu sich und überführten (ἐλέγχειν) ihn ... Dann, nachdem sie diesen überführt hatten, stießen sie ihn aus der Kirche aus“. Ausführliche Diskussion dieser beiden Synoden bei *Fischer/Lumpe* 88–95.

## IV. Vorfabrizierte Konzilien

Von einem mit den gefälschten und erfundenen Konzilien unter bestimmter Rücksicht vergleichbaren Phänomen soll abschließend noch die Rede sein, von vorfabrizierten Synoden. Die dem eigentlichen Konzil vorausgegangene Herstellung der Konzilstexte läßt wiederum mehrere Stufen auf dem Weg der Vorfabrikation zu. Wir verdeutlichen sie uns an zwei Konzilien des 7. und 8. Jh.s, der berühmten, in der Frage der zwei oder des einen Willens Christi tätigen Lateransynode von 649 und dem zweiten Konzil von Nicaea von 787, dessen Entscheidung in der Angelegenheit der Verehrung der Bilder in die Geschichte eingegangen ist.

Von der Lateransynode sind lateinische und griechische Akten überliefert. Bis vor nicht allzu langer Zeit galten beide als authentisch, und zwar die lateinische Version als Protokolltext der Verhandlungen und die griechische als deren autorisierte Übersetzung. Denn nach dem Zeugnis eben dieser Akten war das Konzil das Werk Papst Martins I. und seiner größtenteils italienischen Bischöfe, also ein auf Latein abgehaltenes Konzil. Die auf uns gekommene griechische Übersetzung schrieb man dabei mit guten Gründen Maximus dem Bekenner und den ihn begleitenden griechischen Mönchen zu, deren Gegenwart, zumindest hinter den Kulissen, die genannten Akten ebenfalls bezeugen. Man ging also ganz selbstverständlich davon aus, daß der lateinische Text die lateinischen Verhandlungen des Konzils protokollierte. Die computerunterstützten Untersuchungen des Herausgebers der Akten, Rudolf Riedinger<sup>209</sup>, zwingen nun dazu, diese durch die Akten spontan suggerierte Vorstellung vom Ablauf des Konzils zu verabschieden. In der Tat, der Herausgeber kann unter anderem aufgrund von Übersetzungsfehlern nicht im griechischen, sondern im lateinischen Text überzeugend<sup>210</sup> zeigen, daß die lateinischen, auf dem Konzil gehaltenen Reden Übersetzungen aus dem Griechischen sind, und nicht umgekehrt. Da die Teilnehmer der Lateransynode die Verhandlungen sicher nicht in griechi-

<sup>209</sup> Aus den Akten der Lateransynode von 649, in: *ByZ* 69 (1976) 17–38; Grammatikergelehrsamkeit in den Akten der Lateransynode von 649, in: *JÖB* 25 (1976) 57–61; Zwei Briefe aus den Akten der Lateransynode, in: *JÖB* 29 (1980) 37–59; Sprachschichten in der lateinischen Übersetzung der Lateranakten von 649, in: *ZKG* 92 (1981) 180–203; Die Lateransynode von 649 und Maximus der Bekenner, in: *Maximus Confessor. Actes du symposium sur Maxime le Confesseur, Fribourg 2–5 septembre 1980*, hrg. von *F. Heinzer* u. *Chr. Schönborn*, Fribourg 1982, 111–121; Papst Martin I. und Papst Leo I. in den Akten der Lateran-Synode von 649, in: *JÖB* 33 (1983) 87–88; Die Lateransynode von 649, ein Werk der Byzantiner um Maximus Homologes, in: *Byzantina* 13 (1985) 517–534; Die lateinischen Übersetzungen der *Epistula encyclica* Papst Martins I. (CPG 9403) und der *Epistula synodica* des Sophronios von Jerusalem (CPG 7635), in: *Philologica mediolatina* 1 (1995) 45–69.

<sup>210</sup> Vgl. *P. Corte*, *Il sinodo Lateranense dell'ottobre 649. La nuova edizione degli Atti a cura di Rudolf Riedinger. Rassegna critica di Fonti del secolo VII–XII, Vatikan 1989*, hier 29–165. Vgl. das Referat über diese Studie bei *O. Pasquato*, *Alle origini del VI concilio ecumenico Trullano I (680–681). Un studio sulla nuova edizione degli Atti del 'Sinodo Lateranense' dell'ottobre 649*, in: *Sal.* 54 (1992) 545–553, ferner die Rezensionen der Edition des Konzils von *Lackner*, in: *ByZ* 83 (1993) 115–118, *Ritter*, in: *Gnomon* 68 (1996) 105–114, und *de Halleux*, in: *RHE* 86 (1991) 268 und neuerdings *Alexakis* 16–21.

scher Sprache führten, hat man sich die Vorgänge um das Konzil und auf dem Konzil also so vorzustellen: Maximus Confessor verfaßte zusammen mit den übrigen griechischen theologisch geschulten Mönchen in Rom griechische Konzilsakten mit allen dazugehörenden Reden. Diese Akten wurden ins Lateinische übersetzt „und dann im Oktober 649 an fünf verschiedenen Tagen vor den Teilnehmern des Konzils verlesen, um damit den Anforderungen an eine synodale Beschlußfassung Genüge zu tun. Ein so publizierter Text konnte als das Wort der Synode gelten, und dieses Wort besaß durch die Unterschriften der 105 Bischöfe eine weit höhere Geltung als all das, was Maximus als Privatmann zur theologischen Diskussion beigetragen hatte. Aus alter Zeit gibt es denn auch keinerlei Einwände gegen die Historizität der Lateransynode ...“<sup>211</sup>. Die auf die beschriebene Weise entstandenen Akten dienten hinfort der Bekämpfung der monotheletischen Irrlehre. Wir haben in ihnen eine publizistische Sammlung zu sehen, vergleichbar anderen Konzilsakten oder Sammlungen von Dokumenten, die im Kampf der theologischen Meinungen eingesetzt wurden. Die von R. Riedinger aufgedeckte neue Quellenlage, macht es natürlich notwendig, die Geschichte des Laterankonzils neu zu schreiben. Dabei wird man wohl über das von dem genannten Forscher angenommene historische Minimum hinausgehen und ein Gesamtbild des Konzils entwerfen, das vor allem auch seine historische Wirkung miteinbezieht<sup>212</sup>.

Es gibt, sagten wir, Unterschiede im Ausmaß der Vorfabrikation von Konzilsakten. Die Akten des Lateranense waren, davon ist jetzt auszugehen, vor Beginn des eigentlichen Verfahrens, das als historischer Kern eines kanonisch gültigen Konzils anzunehmen ist, schon fertiggestellt. Davon kann im Falle des zweiten Konzils von Nicaea nicht die Rede sein. Die Väter des 7. ökumenischen Konzils ließen sich nicht bloß die Akten vorlesen, um dann ihre Unterschrift darunterzusetzen. Aber auch in diesem Konzil gab es nach einer neueren Untersuchung<sup>213</sup> sehr wahrscheinlich mehr schon vorher Fertiges als bisher angenommen.

In der Tat, auf die Ermittlung des horizontalen Konsenses in den ersten drei Sitzungen durch Verlesung von Briefen aller fünf Patriarchen und die ausdrückliche Zustimmung zu diesem pentarchalen Übereinklang<sup>214</sup> folgt in der vierten und fünften Session gewissermaßen der vertikale Konsens durch Vorlage von ‚Büchern‘ (βιβλιοι) und ‚Florilegien‘ (χορηγεία), Zeugnissen der orthodoxen Väter für den rechten Glauben der Kirche<sup>215</sup>. Die bisherige Forschung nahm die ausdrückliche Aussage der Konzilsakten, daß verschiedene Konzilsteilnehmer aus verschiedenen Büchern diese Vätertestimonien zu-

<sup>211</sup> R. Riedinger, Einleitung, in: ACO ser. sec. II,2; VIII.

<sup>212</sup> Vgl. in diesem Sinne schon den dritten Teil der Studie von Conte 105–148.

<sup>213</sup> Alexakis 227–233.

<sup>214</sup> Vgl. Hefele, III, 460–464., ferner G. Ferrari, Scrittura e Padri negli atti del Niceno II, in: *Ho theologos* 4 (1986) 335–351.

<sup>215</sup> Mansi 13, 4B; vgl. Hefele III, 464–470.

gunsten der Verehrung der Bilder vorlasen, für bare Münze<sup>216</sup>. Nach der oben genannten Untersuchung nun sind praktisch alle auf die Bilderfrage bezogenen, dem Konzil vorgelegten Testimonien auch in dem die Forschung seit langem beschäftigenden *Codex Parisinus Graecus 1115* enthalten<sup>217</sup>. Während man bisher von der Priorität der Konzilsakten ausging und im Archetyp des genannten Codex einen Auszug aus den Akten sah, bringt die genannte Untersuchung gute Argumente für die umgekehrte Abhängigkeit. Damit stellt sich die Frage, wie wörtlich die Konzilsakten genommen werden dürfen und ob auf dem Konzil wirklich aus verschiedenen ‚Büchern‘ oder nicht doch nur aus dem genannten Florilegium zitiert wurde. Da es einerseits keinen zwingenden positiven Beweis dafür gibt, daß die Väterzeugnisse zugunsten der Bilderverehrung tatsächlich aus ‚Büchern‘ vorgetragen wurden, andererseits dem genannten Florilegium aufgrund seiner Verwendung schon auf den beiden bilderfreundlichen römischen Konzilien von 731 und 769 eine hohe Autorität zukam, ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Väterzeugnisse praktisch alle aus dem Archityp des *Codex Parisinus 1115* vorgelesen wurden. Die Auskunft der Akten, es seien aus verschiedenen ‚Büchern‘ Zeugnisse zur Verlesung gekommen, ist demnach nicht unbedingt wörtlich zu nehmen. Wir haben es vielmehr mit einer Vorsichtsmaßnahme der für die Abfassung der Akten verantwortlichen Konzilsleitung zu tun. Sie wollte mit dem Hinweis auf ‚Bücher‘ als Quelle der Zitate jeden Verdacht, daß zweifelhafte, gefälschte Texte herangezogen wurden, von vornherein ausräumen.

Was ergibt sich aber aus dieser Annahme für den Ablauf des Konzils selber? Die vierte und fünfte Sitzung des 7. ökumenischen Konzils bestehen im wesentlichen in der Verlesung dieses bereits vor dem Zusammentritt der Versammlung existierenden Dokumentes, des Archityps des *Codex Parisinus Graecus 1115*. Ein bedeutender Teil dieses Konzils ist vorfabriziert in dem Sinn, daß der Verlauf der betreffenden Sitzungen durch einen schon vorher erstellten bzw. existierenden Text festgelegt ist. Der von den Akten erweckte Eindruck einer gewissen Spontaneität entspricht nicht der Realität der Versammlung. Die oben genannte Untersuchung kann übrigens zeigen, daß die einem solchen Vorgehen zugrunde liegende Konzilsidee, die sich deutlich von unserer Vorstellung eines Konzils als eines lebendigen Austausches von Meinungen unterscheidet, durchaus dem damaligen kirchlichen und weltlichen Rechtswesen entspricht<sup>218</sup>. Weit davon entfernt, eine Fälschung darzustellen, sind solche vorfabrizierten Konzilsakten vielmehr, mögen sie nun zur Gänze wie beim Lateranense oder zum Teil wie beim 7. ökumenischen Konzil schon vor der Versammlung hergestellt worden sein, gewissermaßen ein Erfordernis der damaligen rechtlichen Praxis<sup>219</sup>.

<sup>216</sup> Vgl. J. Dumeige, Nizäa II, GÖK 4, Mainz 1985, 155.

<sup>217</sup> Vgl. Alexakis 214–222.

<sup>218</sup> Alexakis 230.

<sup>219</sup> Ebd. 41.